

---

# Amtsblatt der Stadt Friedberg

---



Ausgabe 16, 13. April 2026

## Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Friedberg	2
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 7	6
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 98	8
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 103	15
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 11/I	17
Antrag des Freistaates Bayern auf Planfeststellung des Gewässerausbauvorhabens „Licca liber Abschnitt I“ am Lech zwischen der Staustufe 23 und dem Hochablass	24
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 17	25
Spielplatzsatzung	28
Neufassung der Werbeanlagensatzung	32
Anlage 1 - Karten Zone A zur Neufassung der Werbeanlagensatzung	

### Impressum

Herausgeber: Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Verantwortlich für den Inhalt: Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Redaktion: Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Frank Büschel

Telefon: 0821-6002-610

E-Mail: [amtsblatt@friedberg.de](mailto:amtsblatt@friedberg.de)

## **Bekanntgabe des festgestellten Jahresabschlusses 2024 der Stadtwerke Friedberg und des Bestätigungsvermerks des Prüfers gemäß § 25 Abs. 4 EBV**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 den Jahresabschluss der Stadtwerke Friedberg für das Wirtschaftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme von 61.224.225,57 € und einem Jahresfehlbetrag von -3.194.076,77 € festgestellt und Nachfolgendes beschlossen:

Der bisher nicht ausgeglichene Fehlbetrag des Stadtbades aus dem Jahr 2023 in Höhe von 47.161,86 € wird durch die von der Stadt Friedberg geleistete Zahlung in Höhe von 1.700,000 anteilig ausgeglichen.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2024 für die Wasserversorgung in Höhe von -1.092.072,68 € wird durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2024 für die Abwasserbeseitigung in Höhe von -447.272,70 € wird durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2024 für die Betriebszweige Garagen, Stadtbad und Friedhöfe in Höhe von -1.820.310,09 € wird zunächst durch den Jahresüberschuss des Betriebszweiges Energieversorgung in Höhe von 165.578,70 € und anschließend teilweise durch die von der Stadt Friedberg geleistete Zahlung in Höhe von 1.700.000 € ausgeglichen. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von -1.893,25 € wird im Bereich des Stadtbades auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Abschlussprüfer (SWMP PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg) hat dem Jahresabschluss 2024 mit Datum vom 24.09.2025 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### *„Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg, Friedberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg, Friedberg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung

des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen

Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Gesamtdarstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der

zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Der Jahresabschluss 2024 liegt in der Zeit

**vom 14.04.2026 bis einschließlich 30.04.2026**

bei den Stadtwerken Friedberg, Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg im Raum 07 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Friedberg, 12.03.2026  
Stadtwerke Friedberg

Holger Grünaug  
Werkleiter

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

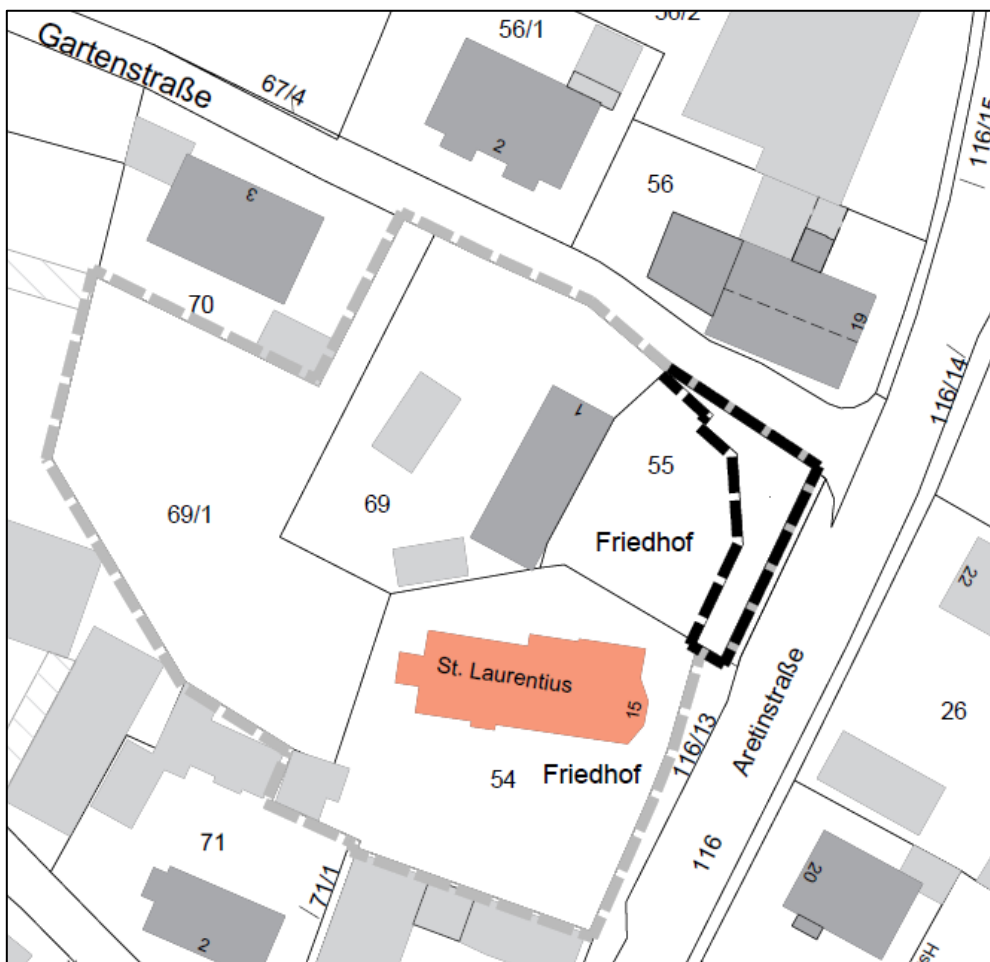
(Teil-)Aufhebung Bebauungsplan Nr. 7 für die Erweiterung des Friedhofes in Rinnenthal

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

In seiner Sitzung am 24.03.2026 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss die (Teil-) Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 für die Erweiterung des Friedhofes in Rinnenthal, bestehend aus der Planzeichnung und Satzung mit Begründung und Umweltbericht - jeweils in der Fassung vom 24.03.2026 - als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der räumliche Geltungsbereich der (Teil-)Aufhebung ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer 55 der Gemarkung Rinnenthal.



Der Bebauungsplan (Planzeichnung und Satzung) wird mit der Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag dieser Veröffentlichung an im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Abt. 32 - Stadtplanung, 3. Stock, während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; [stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)).

Die Planunterlagen werden außerdem ergänzend auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Bebauungspläne bzw. unter der Adresse [BayernAtlas](http://BayernAtlas) bereitgestellt.

Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> → Gemeindename: Friedberg → abgeschlossene Bauleitplanverfahren) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 02.04.2026

gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 98 „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“ in Friedberg

- Änderung des Geltungsbereiches -
- Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

## Änderung des Geltungsbereiches

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 die Änderung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 98 „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“ in Friedberg beschlossen. Die Änderung des Geltungsbereiches wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich wurde um eine Teilfläche der Flurnummer 2334/2 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 2327 der Gemarkung Friedberg ergänzt.

Der neue räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 2327 (TF) und 2334/2 (TF) der Gemarkung Friedberg.



Billigung des Entwurfes und formelle Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“ in der Fassung vom 24.03.2026 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für das o.g. Bauleitplanverfahren die formelle Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel des Verfahrens ist die langfristige Sicherung und Entwicklung des Betriebsstandortes des Mühlenbetriebs.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 in Friedberg in der Fassung vom 24.03.2026, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht, die dazugehörigen Gutachten (schalltechnische Untersuchung des Büros Kottermair GmbH vom 09.03.2026, Überflutungsnachweis des Büros Ulherr GmbH vom 25.02.2026) und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**14. April bis einschließlich 18. Mai 2026**

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>

und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ **Gemeindename: *Friedberg*** → laufende Bauleitplanverfahren

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln ([stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt: Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; [stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)) oder am Haupteingang zu klingeln.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind zum Bebauungsplanverfahren verfügbar:

Schutzgut Mensch:

Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, zu Immissionen durch Gewerbelärm sowie Staubimmissionen, Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Erschließung und Verkehr, Naherholungsflächen an den nahegelegenen Afraseen, Eingriff ins Landschaftsbild, Grund- und Trinkwasser, Hochwasser und dem Hochwasser-Schutzkonzept Obere Paar, Niederschlagsversickerung und Überflutungsschutz

Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Versickerung von Niederschlagswasser mit Festsetzung von Retentionsflächen, öffentliche Verkehrsflächen, Immissionsschutz mit Festsetzung von Emissionskontingenten, Reduzierung der Lichtverschmutzung, Grünordnung

- Analyse der Versickerungsfähigkeit des Bodens und Erstellung eines Überflutungsnachweis für ein 30-jähriges Niederschlagsereignis durch das Büro Ulherr vom 09.03.2026
- Schalltechnische Untersuchung durch das Büro Kottermair vom 09.03.2026 zur Berechnung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (Emissionskontingenten)
- Stellungnahme des Landratsamtes, Immissionsschutz vom 14.09.2021 zu den Themen Konflikt zwischen Gewerbelärm und Naherholung, Lärmkontingente, Begrenzung maximaler Lagermengen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, Lieferverkehr
- Stellungnahme des Landratsamtes, Bauleitplanung vom 14.09.2021 zu örtlichen Verkehrsflächen
- Stellungnahme der Polizeiinspektion Friedberg vom 18.08.2021 zur Freihaltung der Sichtdreiecke
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Mehrverkehr
- Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg vom 24.08.2021 zum abwehrenden Feuerschutz, Hydrantennetz, Löschwasserbedarf, Feuerwehrezufahrten und -abstellflächen, Feuermeldestellen, Feuerwehr-Einsatzplan und Rettungswegen
- Stellungnahme des Landratsamtes, Wasserrecht vom 14.09.2021 zu den Themen Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet für Hochwasserabfluss
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 16.09.2021 zu den Themen Wasserversorgung, Grundwasser, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser, oberirdische Gewässer und Hochwasser, Altlasten und vorsorgender Bodenschutz
- Stellungnahme der Stadtwerke Friedberg vom 20.08.2021 zur abwassertechnischen Erschließung

### Schutzgut Boden:

Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Aufstellung einer Flächenbilanz, Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung, Flächennutzungs- und Landschaftsplan, zur Grünordnung, zur Versickerung von Niederschlagswasser

Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Geländeänderungen, zur Versickerung von Niederschlagswasser, zur Grünordnung und zu Altlasten

- Analyse der Versickerungsfähigkeit des Bodens und Erstellung eines Überflutungsnachweis für ein 30-jähriges Niederschlagsereignis durch das Büro Ulherr vom 09.03.2026
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 16.09.2021 zu den Themen Altlasten und vorsorgender Bodenschutz
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 16.09.2021 zu den Themen Wasserversorgung und Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasser, oberirdische Gewässer und Hochwasser

### Schutzgut Wasser:

Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Erläuterungen zu Oberflächenwasser, Hochwasser und dem Hochwasser-Schutzkonzept Obere Paar, Entwässerung, Überflutungsschutz, Wasserversorgung, Grundwasser und Trinkwasserschutzgebiet

Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zur Versickerung von Niederschlagswasser

- Analyse der Versickerungsfähigkeit des Bodens und Erstellung eines Überflutungsnachweis für ein 30-jähriges Niederschlagsereignis durch das Büro Ulherr vom 09.03.2026
- Stellungnahme des Landratsamtes, Wasserrecht vom 14.09.2021 zu den Themen Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet für Hochwasserabfluss,
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 16.09.2021 zu den Themen Wasserversorgung, Grundwasser, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasser, oberirdische Gewässer und Hochwasser
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Hochwasser und Wasserschutzgebiet
- Stellungnahme der Stadtwerke Friedberg vom 20.08.2021 zur abwassertechnischen Erschließung
- Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg vom 24.08.2021 zum Thema Hydrantennetz, Löschwasserbedarf

### Schutzgut Fläche:

Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Ausführungen zu Flächenbedarf und Flächeninanspruchnahme

Ausführungen in der Begründung zur Siedlungsentwicklung, Bebauungsdichte und -höhe, zur Innenentwicklung und dem Anbindegebot, Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Regionalplan der Region Augsburg, zur überbaubaren Grundstücksfläche

Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche

- Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 17.09.2021 und des Regionalen Planungsverbandes Augsburg vom 17.09.2021 zum Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Gebot der Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten, dem Regionalplan der Region Augsburg und dem Regionalen Grünzug sowie dem Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes Nr. H13 „Friedberger Ach“

### Schutzgut Pflanzen/Tiere:

Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Arten und Biotope, Eingriff in Natur und Landschaft, Eingriffs-Ausgleichsflächenbilanzierung (Erfassen des Eingriffs, Planung der Ausgleichsfläche, Bilanzierung), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Nutzung autochthoner/regionaltypischer Pflanzungen, Eingrünung, Insektenschutz

Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zur Eingriffsregelung und Grünordnung, Herstellung der Ausgleichsflächen laut Landschaftspflegerischem Begleitplan, Erhaltung von Gehölzen sowie Neupflanzungen, Artenliste mit autochthonen/regionaltypischen Pflanzen

- Analyse des Habitatpotentials für saP-relevante Arten durch eine Übersichtsbegehung am 12.02.2026
- Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 14.09.2021 zu autochthonen/regionaltypischen Pflanzen in der Artenliste, Eingrünung, Zaunsockel, Blendwirkung durch Silos und andere hohe Anlagen, Schall- und Lichtimmissionen für das Biotop am Afrasee, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Eingriffsregelung, Insektenschutz
- Stellungnahme Lokale Agenda Umwelt + Natur vom 16.08.2021 zu Ruheplätzen von Störchen
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Biotope, Ausgleichsmaßnahmen, Erholungsgebiet,

#### Schutzgut Klima/Luft:

Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Regionaler Grünzug, Kaltluftproduktion und Frischluftströme, Wärmeabstrahlung der Gebäude und versiegelten Flächen, Begrünung

Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zum Immissionsschutz, zur Flächenversiegelung, zum Erhalt von Gehölzen und Neupflanzungen

- Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 14.09.2021 zu autochthonen/regionaltypischen Pflanzen in der Artenliste, Eingrünung, Zaunsockel, Blendwirkung durch Silos und andere hohe Anlagen, Schall- und Lichtimmissionen für das Biotop am Afrasee, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Eingriffsregelung, Insektenschutz

#### Schutzgut Landschaftsbild:

Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Werbeanlagen, Eingrünung, Eingriff in Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet und Kulturlandschaft

Festsetzungen sowie Ausführungen in der Begründung zu Werbeanlagen, Erhalt von Gehölzen und der Eingrünung des Grundstücks

Hinweise in den Textlichen Festsetzungen zum Denkmalschutz

- Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 14.09.2021 zu Werbeanlagen, Einfriedungen, Landschaftsbild und Blendwirkung durch Silos und andere Neubauten, Eingrünung
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Landschaftsbild

#### Schutzgut Kultur- & sonstige Sachgüter:

Ausführungen im Umweltbericht zur Bestandsaufnahme sowie zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Eingriffsbewertung sowie zur Entwicklung des Umweltzustandes mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens und bei Durchführung der Planung, Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, Eingriff ins Landschaftsbild, Baudenkmal

Hinweise in den Textlichen Festsetzungen zum Denkmalschutz

- Stellungnahme des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde vom 14.09.2021 zu Werbeanlagen, Einfriedungen, Landschaftsbild und Blendwirkung durch Silos und andere Neubauten, Eingrünung
- Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 16.09.2021 zum Thema Landschaftsbild

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die 48. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Mühlenbetrieb östlich der Afraseen“ wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Friedberg, Abteilung Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, 86316 zur Einsicht zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 02.04.2026

gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

**Einfacher Bebauungsplan Nr. 103 für das Gebiet der südlichen Schützenstraße sowie des nördlichen Bereichs der Achstraße und der Straße Unterm Berg in Friedberg (gemäß § 30 Abs. 3 BauGB)**

### - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

In seiner Sitzung am 24.03.2026 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplans Nr. 103 für das Gebiet der südlichen Schützenstraße sowie des nördlichen Bereichs der Achstraße und der Straße Unterm Berg in Friedberg, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil mit Begründung - jeweils in der Fassung vom 24.03.2026 - als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 396, 396/1, 396/2, 399, 399/1, 399/2, 399/3, 398, 400, 398/2, 159/32, 1596/2 (TF), 401/3, 401/2, 401/7, 401, 401/1, 402, 403, 159/25, 414, 414/1, 407/1 (TF), 1984/6 (TF), 420, 421 (TF), 419, 159/3 (TF), 437, 433, 435, 434, 430, 429, 426, 427, 427/1, 431, 442/18, 432, 442/6, 418, 416, 442/17 (TF), 432/3, 432/2, 438/4, 438, 441, 441/2, 440, 439, 442/16 (TF), 442/4 (TF), 443, 444/2, 444, 445, 446, 446/2, 2021/5 (TF), 442/13, 451, 452/1 der Gemarkung Friedberg.



Der Bebauungsplan (Planzeichnung und Textteil) wird mit der Begründung vom Tag dieser Veröffentlichung an im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Abt. 32 - Stadtplanung, 3. Stock, während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; [stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)) oder am Haupteingang zu klingeln.

Die Planunterlagen werden außerdem ergänzend auf der Internet-Seite der Stadt Friedberg [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Bebauungspläne bzw. unter der Adresse [BayernAtlas](#) bereitgestellt.

Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> → Gemeindename: Friedberg → abgeschlossene Bauleitplanverfahren) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 02.04.2026

gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

# **Bekanntmachung**

## **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –**

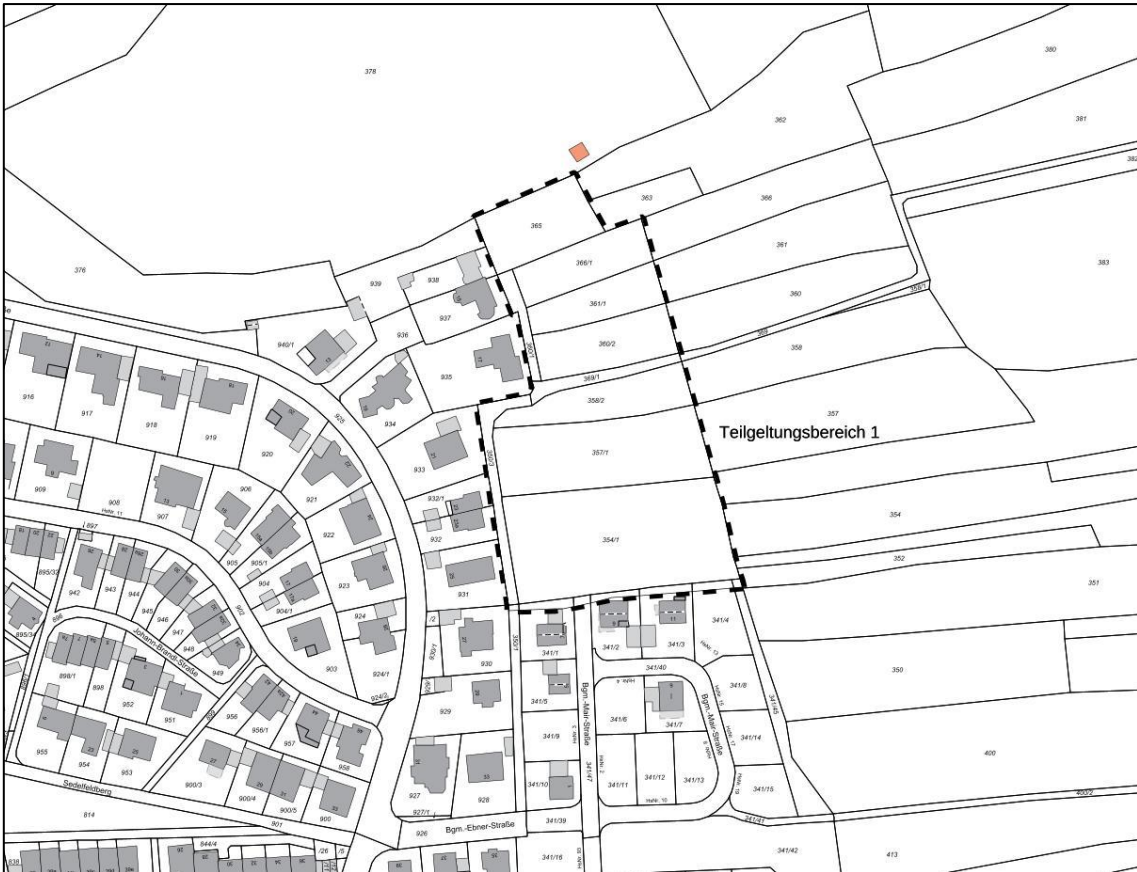
### **Bebauungsplan Nr. 11/I für das Gebiet am östlichen Ortsrand des Stadtteils Stätzing in Verlängerung der Beilinger Straße, 1. Änderung und Erweiterung**

- **Änderung des Geltungsbereiches -**
- **Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB-**

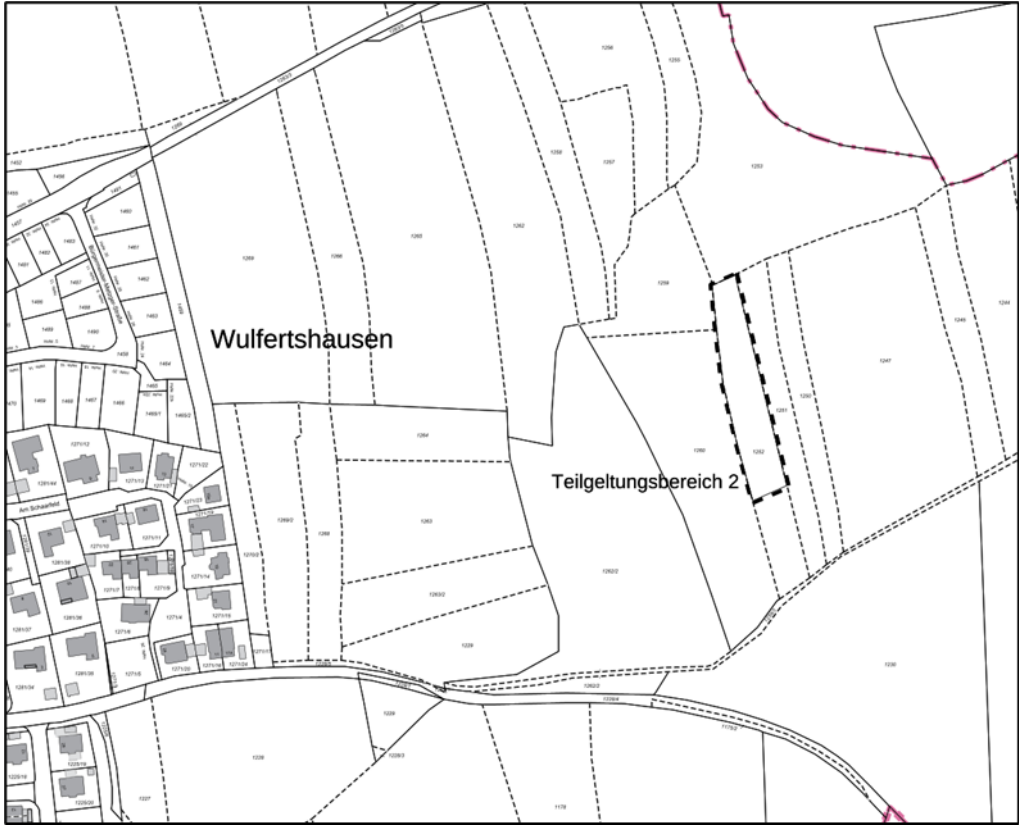
#### Änderung des Geltungsbereiches

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 die Änderung des Geltungsbereiches zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/I für das Gebiet am östlichen Ortsrand des Stadtteils Stätzing in Verlängerung der Beilinger Straße beschlossen. Der Teilgeltungsbereich 2 (externe Ausgleichsfläche) auf dem Flurstück 1252 der Gemarkung Wulfertshausen wurde um 380 m<sup>2</sup> vergrößert. Die Änderung des Geltungsbereiches wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Der Teilgeltungsbereich 1 (Baugebiet) liegt am östlichen Ortsrand des Stadtteils Stätzing in nördlicher Verlängerung der Bgm.-Mair-Straße und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 341/1 (Teilfläche), 341/2 (Teilfläche), 341/3 (Teilfläche), 341/4 (Teilfläche), 341/45 (Teilfläche), 341/47 (Teilfläche), 350/1 (Teilfläche), 350/3, 354/1, 357/1, 358/2, 360/1, 360/2, 361/1, 365, 366/1 und 369/1 der Gemarkung Stätzing. Der Teilgeltungsbereich 1 ist im beigefügten Lageplan stark schwarz gestrichelt umrandet.



Eine externe Ausgleichsfläche als Teilgeltungsbereich 2 wird auf einer Teilfläche des Flurstücks 1252 der Gemarkung Wulfertshausen etwa 300 m östlich von Wulfertshausen geplant.



### Billigung des Entwurfes und formelle Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/I für das Gebiet am östlichen Ortsrand des Stadtteils Stätzing in Verlängerung der Beilinger Straße in der Fassung vom 24.03.2026 mit der Begründung vom 24.03.2026 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für o.g. Bauleitplanverfahren die formelle Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel des Verfahrens ist die Erweiterung des südlichen Wohnbaugebiets zur Schaffung von Wohnbauflächen im Stadtteil Stätzing.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11/I in Stätzing in der Fassung vom 24.03.2026, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen, und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

### **14. April bis einschließlich 18. Mai 2026**

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>

und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ **Gemeindename: Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln ([stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt: Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; [stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)) oder am Haupteingang zu klingeln.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind zum Bebauungsplanverfahren verfügbar:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Ausführungen im Umweltbericht zu planungsbezogenen Zielen des Umweltschutzes, zur Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung bei Durchführung der Planung, den kumulativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, zu Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung sowie Ausgleichsflächen und Maßnahmen und Planungsalternativen; Ausführungen in der Begründung zu Planungsalternativen, Geländebeschaffenheit und derzeitiger Nutzung, Baugrund, Bodenschutz, Klimaschutz, Spezieller Artenschutz, Bestand/Bewertung aus Sicht der Grünordnung, Ausgleichsflächen und -maßnahmen, Grünordnungsmaßnahmen, Naturschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; zeichnerische und textliche Festsetzungen zur Grünordnung, Boden-, Grundwasser und Überflutungsschutz, artenschutzrechtliche Maßnahmen, Ausgleichsflächen; textliche Hinweise zu Arten- und Pflanzliste und Biotop; Geotechnischer Bericht zu den Themen Baugrundbeurteilung, Versickerung; Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit den Themen Wirkung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten, Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Themen Waldbewirtschaftung, Verlust von Acker- und Grünflächen, Bodenart; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu den Themen Planungsfaktor, Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche, Rodung des Biotops, Pflege der geplanten Streuobstwiese; Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Themen Pflanzbindung, Durchgrünung, im Bebauungsplan 11/I festgesetzte nördliche Ortsrandeingrünung mit Entwässerungsmulde, öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spiel- und Aufenthaltsfläche“, Grünflächenplanung

Schutzgut Boden und Fläche:

Ausführungen im Umweltbericht zu planungsbezogenen Zielen des Umweltschutzes, zur Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung bei Durchführung der Planung, den kumulativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, zu Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung sowie Ausgleichsflächen und Maßnahmen und Planungsalternativen; Ausführungen in der Begründung zu Planungsalternativen, Geländebeschaffenheit und derzeitiger Nutzung, Baugrund, Bodenschutz und Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Siedlungsentwicklung, Siedlungsstruktur, Bebauungsdichte & -höhe, Ausführungen zu Flächenbedarf und Flächeninanspruchnahme, Innenentwicklung, Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen; Erschließung; zeichnerische und textliche Festsetzungen zu Ver- und Entsorgung, Erschließung, Boden-, Grundwasser- und Überflutungsschutz, Abgrabungen und Aufschüttungen; textliche Hinweise zu Niederschlagswasser, Grundwasserschutz, Altlasten und vorsorgender Bodenschutz, Biotop; Geotechnischer Bericht zu den Themen Baugrundbeurteilung, Bodenkennwerte, Erdbebenwirkung, Gründung Verkehrsflächen, Baugrube und Wasserhaltung, Wiederverwendbarkeit von Aushubmaterial, Wiederverfüllung, Hinterfüllung, Bodenaustausch und Verdichtung, Versickerung; Voruntersuchung Straßenbau; Entwurfsplanung Abwasserbeseitigung; Starkregenanalyse; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Themen Verlust von Acker- und Grünflächen, Bodenart, Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen; Stellungnahme der Bodenschutzbehörde zu Altlasten und vorsorgender Bodenschutz; Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Themen Hanglage, Bau einer Tiefgarage in Hanglage, Grund- Hang und Schichtenwasser, Versickerung

### Schutzgut Wasser:

Ausführungen im Umweltbericht zu planungsbezogenen Zielen des Umweltschutzes, zur Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung bei Durchführung der Planung, den kumulativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, zu Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen; Ausführungen in der Begründung zu den Themen Geländebeschaffenheit, Erschließung, Baugrund, Klimaschutz, Wasserversorgung, Abwasser, Schmutzwasser, Oberflächen- und Niederschlagswasser, Starkregen, Altlasten; zeichnerische und textliche Festsetzungen zu Regelung des Wasserabflusses, Niederschlagswasserrückhaltung, versickerungsfähige Materialien, Ver- und Entsorgung, Erschließung, Boden-, Grundwasser- und Überflutungsschutz; textliche Hinweise zu Niederschlagswasser, Grundwasser; Geotechnischer Bericht zu den Themen Baugrundbeurteilung, Wasserhaltung, Versickerung; Voruntersuchung Straßenbau; Entwurfsplanung Abwasserbeseitigung; Starkregenanalyse; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Themen Verlust von Acker- und Grünflächen, Bodenart; Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Themen Hanglage, Starkregenereignisse, wild abfließendes Oberflächenwasser, Grund- Hang und Schichtenwasser, Versickerung, im Bebauungsplan 11/I festgesetzte nördliche Ortsrandeingrünung mit Entwässerungsmulde

### Schutzgut Klima und Luft:

Ausführungen im Umweltbericht zu planungsbezogenen Zielen des Umweltschutzes, zur Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung bei Durchführung der Planung, den kumulativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, zu Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen; Ausführungen in der Begründung zu den Themen Planungsalternativen, Erschließung, Immissionsschutz, Klimaschutz, Bestand/Bewertung aus Sicht der Grünordnung, Ausgleichsflächen- und Maßnahmen, Oberflächen- und Niederschlagswasser, Starkregen, zeichnerische und textliche Festsetzungen zu den Themen Ortsrandeingrünung, Durchgrünung, Ausgleichsflächen und -maßnahmen, Pflanzgebote, Dachbegrünung, Regelung der bebaubaren Fläche, Niederschlagswasserrückhaltung, versickerungsfähige Materialien, Regelung des Wasserabflusses, textliche Hinweise zu Arten- und Pflanzliste, Niederschlagswasser, Immissionsschutz, Wärmepumpen-Systeme, Biotop; Entwurfsplanung Abwasserbeseitigung; Starkregenanalyse; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Themen Waldabstand, Waldbewirtschaftung Verlust von Acker- und Grünflächen, Bodenart; Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde zum Umgebungslärm von Wärmepumpen; Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Themen Starkregenereignisse, Pflanzbindung, Durchgrünung, Ortsrandeingrünung, öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spiel- und Aufenthaltsfläche“, Ortsrandbebauung

### Schutzgut Landschaft:

Ausführungen im Umweltbericht zu planungsbezogenen Zielen des Umweltschutzes, zur Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung bei Durchführung der Planung, den kumulativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, zu Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen; Ausführungen in der Begründung zu den Themen Planungsalternativen, Lage, Geländebeschaffenheit und derzeitige Nutzung, übergeordnete Planungen, Flächennutzungs- und Landschaftsplan, städtebauliche und gestalterische Gesichtspunkte, Erschließung, Bestand/Bewertung aus Sicht der Grünordnung, Grünordnungsmaßnahmen; zeichnerische und textliche Festsetzungen zu Ortsrandeingrünung, Durchgrünung, Pflanzgebote; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Themen Waldabstand, Waldbewirtschaftung, Verlust von Acker- und Grünflächen, Bodenart, Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen; Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Themen Ortsrandbebauung, Ortsrandeingrünung

#### Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit:

Ausführungen im Umweltbericht zu planungsbezogenen Zielen des Umweltschutzes, zur Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung bei Durchführung der Planung, den kumulativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, zu Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen, Planungsalternativen und Anfälligkeiten des Vorhabens ggü. schweren Unfällen oder Katastrophen; Ausführungen in der Begründung zu Erschließung, Immissionsschutz, Klimaschutz, Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Altlasten; Ausführungen in den textlichen Hinweisen zum Umgang mit Niederschlagswasser, zu Oberflächenwasser und wild abfließendem Niederschlagswasser, zu landwirtschaftliche Immissionen und Lärmimmissionen, zu Altlasten und zu abwehrendem Brandschutz; Voruntersuchung Straßenbau; Entwurfsplanung Abwasserbeseitigung; Starkregenanalyse; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Themen Waldabstand, Waldbewirtschaftung, Sorgfaltspflicht zur Verkehrssicherung, Verlust von Acker- und Grünflächen, Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen; Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde zum Umgebungslärm von Wärmepumpen; Stellungnahme der kommunalen Abfallentsorgung zur gefahrlosen Abfallentsorgung; Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu den Themen Hanglage, bestehende Stützmauern/L-Steine, Starkregenereignisse, wild abfließendes Oberflächenwasser, Grund- Hang und Schichtenwasser

#### Schutzgut Sach- und Kulturgüter:

Ausführungen im Umweltbericht zu planungsbezogenen Zielen des Umweltschutzes, zur Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung bei Durchführung der Planung, den kumulativen Auswirkungen auf die Schutzgüter, zu Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen, Planungsalternativen; Ausführungen in der Begründung zu Planungsalternativen, Lage, Geländebeschaffenheit, derzeitige Nutzung, Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen, übergeordnete Planungen, Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Denkmalschutz; zeichnerische und textliche Festsetzungen zu Bebauungsdichte, überbaubare Flächen, zeichnerische und textliche Hinweise zu Biotopkartierung, Denkmalschutz; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Themen Waldabstand, Waldbewirtschaftung, Verlust von Acker- und Grünflächen, Bodenart

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Friedberg, Abteilung Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, 86316 zur Einsicht zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 02.04.2026

gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

**Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren;  
Antrag des Freistaates Bayern auf Planfeststellung des Gewässerausbauvorhabens  
„Licca liber Abschnitt I“ am Lech zwischen der Staustufe 23 und dem Hochablass;  
Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Vorhaben eingegangen sind, wird die Stadt Augsburg, Umweltamt mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am **Mittwoch, 22. April 2026, 09:00 Uhr**

im Seminarraum des Umweltbildungszentrums Augsburg  
Dr.-Ziegenspeck-Weg 6  
86161 Augsburg.

Sollte die Erörterung am vorgenannten Datum nicht abgeschlossen werden können, wird der Erörterungstermin fortgesetzt

am **Donnerstag, 23. April 2026, 09:00 Uhr**

im Seminarraum des Umweltbildungszentrums Augsburg  
Dr.-Ziegenspeck-Weg 6  
86161 Augsburg.

Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Erörterungstages entschieden. Ein Hin-weis dazu erfolgt am Abend des 22. April auf der Internetseite des Umweltamts der Stadt Augsburg (<https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt>).

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An ihm können Einwender, Betroffene, Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> eingesehen werden.

Stadt Augsburg  
Umweltamt  
Untere Wasserrechtsbehörde

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

**Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzing**

**- Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB -**

Billigung des Entwurfes und formelle Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzing in der Fassung vom 24.03.2026 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, für das o.g. Bauleitplanverfahren die formelle Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 13a BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt und umfasst die Flurnummern 3/2 (TF), 465/1, 466/2 (TF), 466/6 (TF), 466/10, 490/10 (TF) und 491, 491/3 (TF), 521/2 (TF) und 800 (TF) der Gemarkung Stätzing.



Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, für die das beschleunigte Verfahren Anwendung findet. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ziele des Verfahrens sind:

- Schaffung von Wohnraum und eine verträgliche Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe in definierten Teilbereichen
- Schaffung eines zentralen und Identität stiftenden Treffpunktes/Platzbereiches für die Ortsgemeinschaft
- Schaffung von Flächen zur Ansiedlung von kleineren Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs und von Gastronomie, insbesondere in den Erdgeschosszonen entlang des Platzbereiches
- Errichtung von Geschosswohnungsbau
- Definition öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiflächen sowie ausreichende Parkraumbereitstellung, insbesondere in Tiefgaragen
- Entwicklung einer städtebaulich-gestalterisch attraktiven kontextverträglichen Baustruktur

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 in Stätzing in der Fassung vom 24.03.2026, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen, die dazugehörigen Verfahrensunterlagen „3D-Ansichten und Perspektiven vom 17.03.2026“, die schalltechnische Untersuchung des Büros Kottermair GmbH vom 18.03.2026, die saP-Relevanzprüfung durch Dr. Stickroth vom 13.08.2025, das Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes des Büros Blasy + Mader GmbH vom 09.09.2025 und die weiteren nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB in der Zeit vom

#### **14. April bis einschließlich 18. Mai 2026**

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>

und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ **Gemeindenname: Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln ([stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie hierfür nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; [stadtplanung@friedberg.de](mailto:stadtplanung@friedberg.de)) oder am Haupteingang zu klingeln.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 und § 13a BauGB statt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung an die aktuelle Planung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Friedberg, Abteilung Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, 86316 zur Einsicht zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 02.04.2026

gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

# **Satzung**

**über die Pflicht zur Errichtung, Ausstattung und des Unterhalts  
eines Spielplatzes, sowie die Art der Erfüllung einschließlich der  
Ablöse der Pflicht, der Stadt Friedberg**

**(Spielplatzsatzung)**

Beschluss:	24.03.2026
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	24.03.2026
Bekanntmachung:	13.04.2026
Inkrafttreten:	14.04.2026

# **Satzung**

## **über die Pflicht zur Errichtung, Ausstattung und des Unterhalts eines Spielplatzes, sowie die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse der Pflicht der Stadt Friedberg**

### **(Spielplatzsatzung)**

**vom 24.03.2026**

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. 2025, 254ff.) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Stadtgebiet Friedberg.
- (2) Abweichende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Der Spielplatz muss für Kinder von 0 bis 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.

#### **§ 3**

##### **Größe**

- (1) Je angefangene 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind 1,5 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche herzustellen, jedoch min. 60 m<sup>2</sup>. Die anhand der Wohnflächen ermittelte Spielplatzfläche ist nach mathematischen Grundsätzen auf volle Quadratmeter zu runden.
- (2) Bei der Ermittlung der Wohnfläche bleiben Wohnungen außer Betracht, für die ein Kinderspielplatz wegen der Bewohnerschaft oder der Beschaffenheit der Wohnung nicht erforderlich ist. Dazu zählen beispielsweise Appartements unter 25 m<sup>2</sup>, Boardinghäuser und Wohnungen von Lehrlingen, Studenten und Senioren. Außerdem bleiben Wohnungen mit zugehörigen Gartenflächen von mindestens 20 m<sup>2</sup> zur alleinigen Nutzung außer Betracht.

#### **§ 4 Beschaffenheit**

- (1) Je angefangene 60 m<sup>2</sup> erforderlicher Spielfläche ist der Spielplatz mit mindestens einem Spielsandbereich mit einer Größe von min. 5 m<sup>2</sup>, einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit für min. 2 Personen und einem Schatten spendenden Element (z.B. Sonnensegel, Baum/ Strauch ausreichender Größe und Qualität, begrünte Pergola) auszustatten.
- (2) Ab einer Spielplatzfläche von 180 m<sup>2</sup> ist min. 1 zusätzliches, inklusives Spielgerät auf einem der Spielplätze aufzustellen und die Erreichbarkeit/ Benutzbarkeit des Spielplatzes für die durch das Spielgerät angesprochenen Kinder zu gewährleisten.
- (3) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren und Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.

#### **§ 5 Lage**

- (1) Der Kinderspielplatz soll grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst errichtet werden.
- (2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur errichtet werden, wenn der Spielplatz vom Baugrundstück fußläufig und gefahrlos für die Kinder erreicht werden kann. In diesem Fall ist die Benutzung des Grundstücks gegenüber der Stadt Friedberg rechtlich zu sichern.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Stadt Friedberg übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines solchen Vertrages steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.

#### **§ 6 Unterhalt**

Der Spielplatz ist dauerhaft in benutzbarem Zustand zu erhalten. Er ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu kontrollieren, zu warten und instand zu setzen.

#### **§ 7 Abweichungen**

Die Stadt Friedberg kann von den Vorschriften dieser Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen erteilen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.04.2026 in Kraft.

Friedberg, den 24. März 2026  
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



# **Satzung**

## **über Werbeanlagen der Stadt Friedberg**

### **(Werbeanlagensatzung)**

Beschluss:	24.03.2026
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	24.03.2026
Bekanntmachung:	13.04.2026
Inkrafttreten:	14.04.2026

# **Satzung**

## **über Werbeanlagen der Stadt Friedberg**

### **(Werbeanlagensatzung)**

**vom 24.03.2026**

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- (2) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 8 m
  1. in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industriegebieten,
  2. in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- (3) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens drei Monate nicht öfter als zweimal im Jahr angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dienen.
- (4) Abweichende Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Art. 81 BayBO bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 2**

##### **Unzulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1) Unzulässig sind im gesamten Stadtgebiet:
  1. Werbeanlagen in störender Häufung
  2. Werbeanlagen an Orts- und Siedlungsrändern, sowie zwischen diesen, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken
  3. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge

4. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen;

(2) Zusätzlich gelten für Werbeanlagen in den nachstehend benannten Zonen folgende Regelungen:

1. Bereiche mit besonders erhöhten Anforderungen an das Ortsbild (Zone A)  
In den in den Karten 1 – 20 rot eingefärbten und mit roter Begrenzungslinie umgrenzten Bereichen, soweit sie nicht im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungs- und Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg in der jeweils gültigen Fassung liegen, sind unzulässig:
  - a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze – außer Markisen – an Gebäuden und Einfriedungen,
  - b) bedruckte oder beklebte Platten, Schilder und Tafeln an Einfriedungen,
  - c) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
  - d) bedruckte oder beklebte Platten, Schilder und Tafeln mit einer Größe über 1,00 m<sup>2</sup> an Gebäuden,
  - e) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebensanteil über 25 v.H. der Fensterfläche,
  - f) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 1,50 m<sup>2</sup>,
  - g) auf die Fassade aufgebrachte/aufgemalte Einzelbuchstaben mit einer Höhe von mehr als 30 cm
  - h) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden
  - i) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei in der jeweiligen Fassadeseite nicht ablesbarer Geschossigkeit,
  - j) Fahnenmasten mit einer Höhe über 3,00 m,
  - k) Pylone,
  - l) Licht- und Projektionswerbung,
  - m) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen,
  - n) Wechselwerbeanlagen,
  - o) Werbeanlagen mit Fremdwerbung;
2. In Gebieten, die überwiegend oder mehr als überwiegend durch Wohnen geprägt sind und in den überwiegend oder mehr als überwiegend durch Wohnen geprägten Bereichen gemischt genutzter Gebiete (Zone B), sind unzulässig:
  - a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze – außer Markisen – an Gebäuden und Einfriedungen,
  - b) bedruckte oder beklebte Platten, Schilder und Tafeln an Einfriedungen,
  - c) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
  - d) bedruckte oder beklebte Platten, Schilder und Tafeln mit einer Größe über 2,00 m<sup>2</sup> an Gebäuden,
  - e) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebensanteil über 50 v.H. der Fensterfläche,
  - f) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 2,00 m<sup>2</sup>,
  - g) auf die Fassade aufgebrachte/aufgemalte Einzelbuchstaben mit einer Höhe von mehr als 50 cm

- h) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden
  - i) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei in der jeweiligen Fassadeseite nicht ablesbarer Geschossigkeit,
  - j) Fahnenmasten mit einer Höhe über 6,00 m,
  - k) Pylone mit einer Höhe über 5,00 m,
  - l) Licht- und Projektionswerbung,
  - m) Werbeanlagen mit Fremdwerbung an Bauzäunen, die mehr als 25 v.H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
  - n) Werbeanlagen mit Fremdwerbung an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüsts vollständig ein Abbild der bestehenden oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 25 v.H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenfläche einnimmt;
3. In Gebieten, die überwiegend gewerblich geprägt sind, in weder überwiegend durch Gewerbe noch überwiegend durch Wohnen geprägten Bereichen gemischt genutzter Gebiete und in überwiegend gewerblich geprägten Bereichen gemischt genutzter Gebiete (Zone C) sind unzulässig:
- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze – außer Markisen – mit einer Fläche von über 8,00 m<sup>2</sup> an Gebäuden,
  - b) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze – außer Markisen – mit einer Fläche von über 4,00 m<sup>2</sup> an Einfriedungen,
  - c) Fahnenmasten mit einer Höhe über 12,00 m,
  - d) Pylone mit einer Höhe über 12,00 m,
  - e) Licht- und Projektionswerbung
- (3) Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Karten 1 - 20 der Bauordnungsbehörde vom 24.03.2026 sind Bestandteil dieser Satzung. Die roten Begrenzungslinien um die rot eingefärbten Bereiche sind maßgebend für die Festlegung der Zone A nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- (1) Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage dienen (Bauwerbetafeln) mit einer Gesamthöhe von maximal 5,50 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3,00 m x 4,00 m und einer Standdauer von bis zu einem Jahr
- (2) Einzelbuchstaben auf der Fassade

### **§ 4 Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 unzulässige Werbeanlage errichtet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg vom 27.01.1995 außer Kraft.

Friedberg, den 24. März 2026  
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister





**STADT  
FRIEDBERG**

**Neufassung der Werbeanlagensatzung der Kernstadt, Stadt- und Ortsteile**

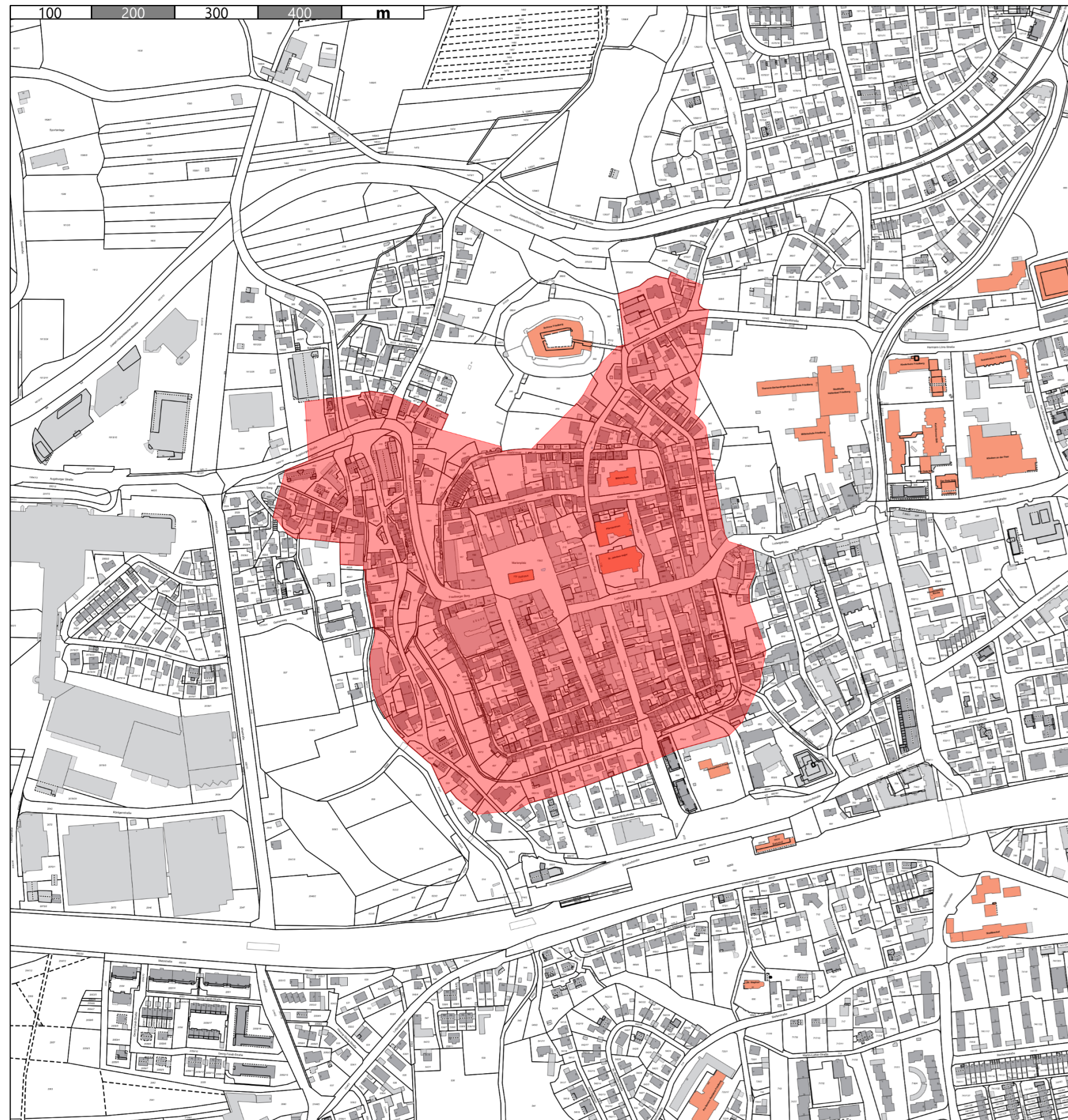
**Anlage 1  
KARTEN ZONE A**

## Inhalt

1.	Kernstadt Friedberg – erweitertes Altstadtensemble.....	3
2.	Kernstadt Friedberg –Schlossumfeld .....	4
3.	Kernstadt Friedberg – Bereich südwestlich der Altstadt .....	5
4.	Kernstadt Friedberg –Äußere Ludwigstraße .....	6
5.	Kernstadt Friedberg –Umfeld Herrgottsruh .....	7
6.	Stadtteil Friedberg West.....	8
7.	Ortsteil Bachern .....	9
8.	Ortsteil Derching .....	10
9.	Ortsteil Haberskirch .....	10
10.	Ortsteil Harthausen .....	12
11.	Ortsteil Hügelschart .....	13
12.	Ortsteil Ottmaring.....	14
13.	Ortsteil Paar .....	15
14.	Ortsteil Rinnenthal .....	17
15.	Ortsteil Rederzhausen .....	16
16.	Ortsteil Rohrbach .....	17
17.	Ortsteil St. Afra .....	19
18.	Ortsteil Stätzling .....	20
19.	Ortsteil Wiffertshausen .....	21
20.	Ortsteil Wulfertshausen.....	22

1. Kernstadt Friedberg – erweitertes Altstadtensemble

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 1, Maßstab 1 : 5.000



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

Teil Fl. Nr.:

264/0, 311/5, 313/0, 313/3, 331/2, 331/3, 336/0, 337/2, 341/0, 342/3, 350/0, 352/0, 366/6, 367/0, 367/2, 368/0, 370/6, 386/1, 394/1, 396/1, 401/0, 401/2, 402/0, 407/0, 410/0, 442/13, 442/3, 443/0, 452/0, 505/0, 514/1, 516/0, 554/3, 554/5, 554/6, 551/0, 608/2, 610/2, 621/0, 622/7, 653/0, 653/3, 654/0, 654/3, 656/0, 660/9, 660/16, 1608/2,

Fl. Nr.:

1/0, 1/1, 1/2, 2/0, 4/0, 5/0, 6/0, 6/2, 7/0, 8/0, 9/0, 9/2, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 16/1, 17/0, 18/0, 19/0, 22/0, 22/2, 23/0, 24/0, 25/0, 25/3, 25/4, 26/0, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/0, 35/0, 36/0, 36/2, 37/0, 38/0, 40/0, 41/0, 42/0, 43/0, 44/0, 44/2, 45/0, 46/0, 48/0, 49/0, 50/0, 51/0, 52/0, 53/0, 54/0, 57/0, 57/0, 59/0, 60/0, 60/2, 61/0, 62/0, 64/0, 65/0, 66/0, 67/0, 68/0, 69/0, 70/0, 70/2, 70/3, 71/0, 72/0, 73/0, 74/0, 75/0, 76/0, 77/0, 78/0, 78/1, 79/0, 80/0, 80/2, 81/0, 82/0, 83/0, 84/0, 84/2, 85/0, 86/0, 87/0, 88/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0, 93/0, 96/0, 97/0, 98/0, 99/0, 100/0, 101/0, 102/0, 104/0, 105/0, 106/0, 106/1, 106/2, 107/0, 107/2, 108/0, 109/0, 110/0, 112/0, 114/0, 115/0, 116/0, 117/0, 118/0, 119/0, 120/0, 121/0, 121/1, 121/2, 123/0, 123/2, 123/3, 125/0, 125/2, 126/0, 128/0, 129/0, 129/1, 129/2, 130/0, 130/4, 131/0, 131/2, 132/0, 133/2, 133/8, 134/0, 135/0, 136/0, 144/0, 145/0, 146/0, 147/0, 148/0, 149/0, 150/0, 150/1, 151/0, 151/1, 153/0, 154/0, 154/1, 155/0, 155/2, 156/0, 157/0, 158/0, 159/0, 159/29, 159/32, 160/0, 163/0, 166/0, 167/0, 169/0, 169/1, 169/2, 171/0, 171/2, 171/3, 174/0, 175/0, 176/0, 176/1, 176/2, 176/3, 176/4, 176/5, 176/6, 176/7, 176/8, 176/9, 176/10, 176/11, 176/12, 177/0, 177/3, 179/0, 180/0, 182/0, 183/0, 184/0, 184/2, 185/0, 186/0, 186/2, 187/0, 188/0, 189/2, 189/4, 189/5, 189/6, 189/7, 189/8, 189/9, 192/0, 192/3, 192/4, 193/0, 194/0, 195/0, 197/0, 198/0, 200/0, 201/0, 202/0, 203/0, 204/0, 204/2, 205/0, 206/0, 209/0, 210/0, 211/0, 212/0, 212/2, 212/3, 213/0, 213/2, 214/0, 215/0, 217/0, 218/0, 219/0, 222/0, 224/0, 226/0, 227/0, 227/1, 228/0, 229/0, 230/0, 231/0, 233/0, 241/0, 241/2, 242/0, 247/0, 248/0, 249/0, 250/0, 251/0, 255/0, 256/0, 257/0, 258/0, 259/0, 260/0, 260/2, 261/0, 262/0, 263/0, 265/0, 266/0, 267/0, 268/0, 269/0, 270/0, 271/0, 272/0, 273/0, 275/0, 275/1, 276/0, 277/0, 278/0, 279/0, 279/1, 279/2, 279/3, 282/0, 283/0, 283/2, 284/0, 285/0, 286/0, 287/0, 288/0, 289/0, 290/0, 290/2, 291/0, 292/0, 293/0, 294/0, 295/0, 297/0, 298/0, 298/2, 299/0, 301/0, 302/0, 303/0, 305/0, 305/1, 308/0, 310/0, 311/0, 311/2, 311/3, 311/4, 312/0, 312/2, 337/3, 338/2, 339/0, 340/0, 342/0, 342/2, 343/0, 343/2, 343/3, 343/4, 343/5, 343/6, 345/0, 345/2, 345/3, 347/0, 349/0, 353/0, 354/2, 355/0, 355/2, 356/0, 356/2, 357/0, 357/2, 358/0, 358/2, 358/3, 358/4, 358/5, 358/8, 365/0, 365/3, 365/4, 365/6, 365/7, 365/8, 365/9, 394/0, 396/0, 396/2, 398/0, 398/2, 400/0, 401/1, 403/0, 407/1, 410/2, 411/0, 412/0, 414/0, 414/1, 416/0, 418/0, 419/0, 420/0, 421/0, 421/1, 425/0, 426/0, 427/0, 427/1, 429/0, 430/0, 431/0, 432/0, 432/2, 432/3, 433/0, 434/0, 435/0, 437/0, 438/0, 438/4, 439/0, 440/0, 441/0, 441/2, 442/6, 442/8, 442/9, 442/10, 442/12, 442/13, 444/0, 444/2, 445/0, 446/0, 446/2, 447/0, 448/0, 449/0, 450/0, 450/1, 451/0, 453/0, 454/0, 455/0, 455/3, 456/0, 457/0, 458/0, 459/0, 460/1, 461/0, 464/0, 465/0, 466/0, 467/0, 467/2, 468/2, 468/3, 470/0, 471/0, 472/0, 473/0, 475/0, 476/0, 479/0, 481/0, 481/1, 482/0, 484/0, 484/1, 485/0, 485/1, 486/0, 486/1, 487/0, 487/1, 489/0, 489/1, 490, 490/1, 490/2, 491/0, 491/1, 492/0, 493/0, 494/0, 495/0, 496/0, 496/1, 497/0, 497/2, 498/0, 499/0, 500/0, 500/3, 500/4, 500/6, 501/0, 501/2, 501/3, 501/4, 502/0, 503/0, 504/0, 504/2, 504/3, 504/4, 504/5, 504/6, 504/7, 505/1, 555/0, 556/0, 557/0, 558/0, 558/2, 558/3, 559/0, 561/0, 561/2, 561/3, 562/0, 563/0, 564/0, 565/0, 565/2, 566/0, 567/0, 568/0, 568/2, 569/0, 570/0, 572/0, 573/0, 575/0, 576/0, 577/0, 577/2, 578/0, 579/0, 580/8, 580/9, 580/10, 580/11, 580/12, 583/0, 584/0, 584/2, 585/0, 586/0, 587/0, 587/1, 587/2, 588/0, 589/0, 589/1, 592/0, 592/1, 593/0, 594/0, 596/0, 597/0, 600/3, 600/4, 600/5, 601/0, 603/0, 603/2, 603/4, 603/6, 604/0, 604/1, 605/0, 606/0, 607/0, 608/5, 608/6, 608/8, 608/9, 621/3, 622/3, 622/5, 622/6, 654/4, 655/3, 660/4, 660/5, 660/6, 660/7, 660/19, 660/20, 660/21, 663/0,

Verkehrsflächen:

Teil Fl. Nr.:

159/9, 159/24, 159/25, 442/2, 442/15, 455/13, 463/2, 516/1, 627/7, 653/2, 660/3, 680/20, 1089/1, 1314/2, 1596/2, 1984/14, 2021/5,

Fl. Nr.:

159/2, 159/3, 159/4, 159/5, 159/6, 159/7, 159/8, 159/10, 159/11, 159/12, 159/13, 159/14, 159/15, 159/16, 159/17, 159/18, 159/19, 159/20, 159/21, 159/22, 159/23, 159/28, 159/30, 328/4, 354/2, 442/4, 442/16, 442/17, 442/18, 471/2, 498/3, 500/2, 655/2, 1984/6

Die Karte Nr. 1 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

*Roland R. Eichmann*

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Ausgefertigt am 24.03.2026

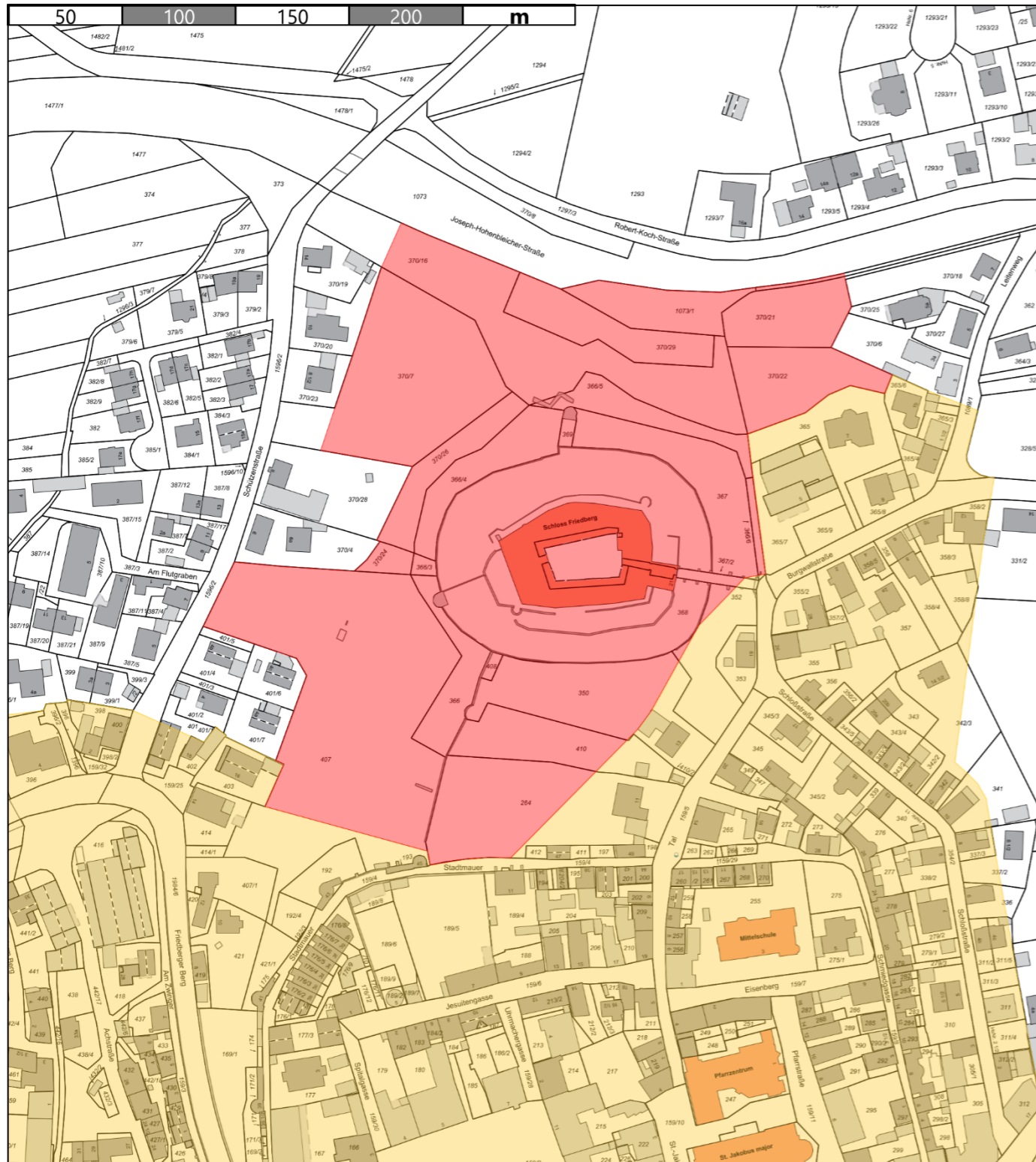
*Roland R. Eichmann*

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



2. Kernstadt Friedberg –Schlossumfeld

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 2, Maßstab 1 : 2.500



Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

370/29 370/22, 366/5, 370/26, 366/4, 366/3, 370/24, 369, 368, 366, 408, 367/2

**Teil Fl. Nr.:**

370/16, 264, 410, 370/21, 367/2, 350, 407, 370/7, 366/6, 367, 352

**Verkehrsflächen:**

1073/2, 1073/1

**Die Karte Nr. 2 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Legende:

Geltungsbereich der Zone A: rot

Geltungsbereich der Altstadtgestaltungs- und Werbeanlagensatzung: gelb

3. Kernstadt Friedberg – Bereich südwestlich der Altstadt

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 3 – Maßstab 1 : 2.500

Die Karte Nr. 3 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.26 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

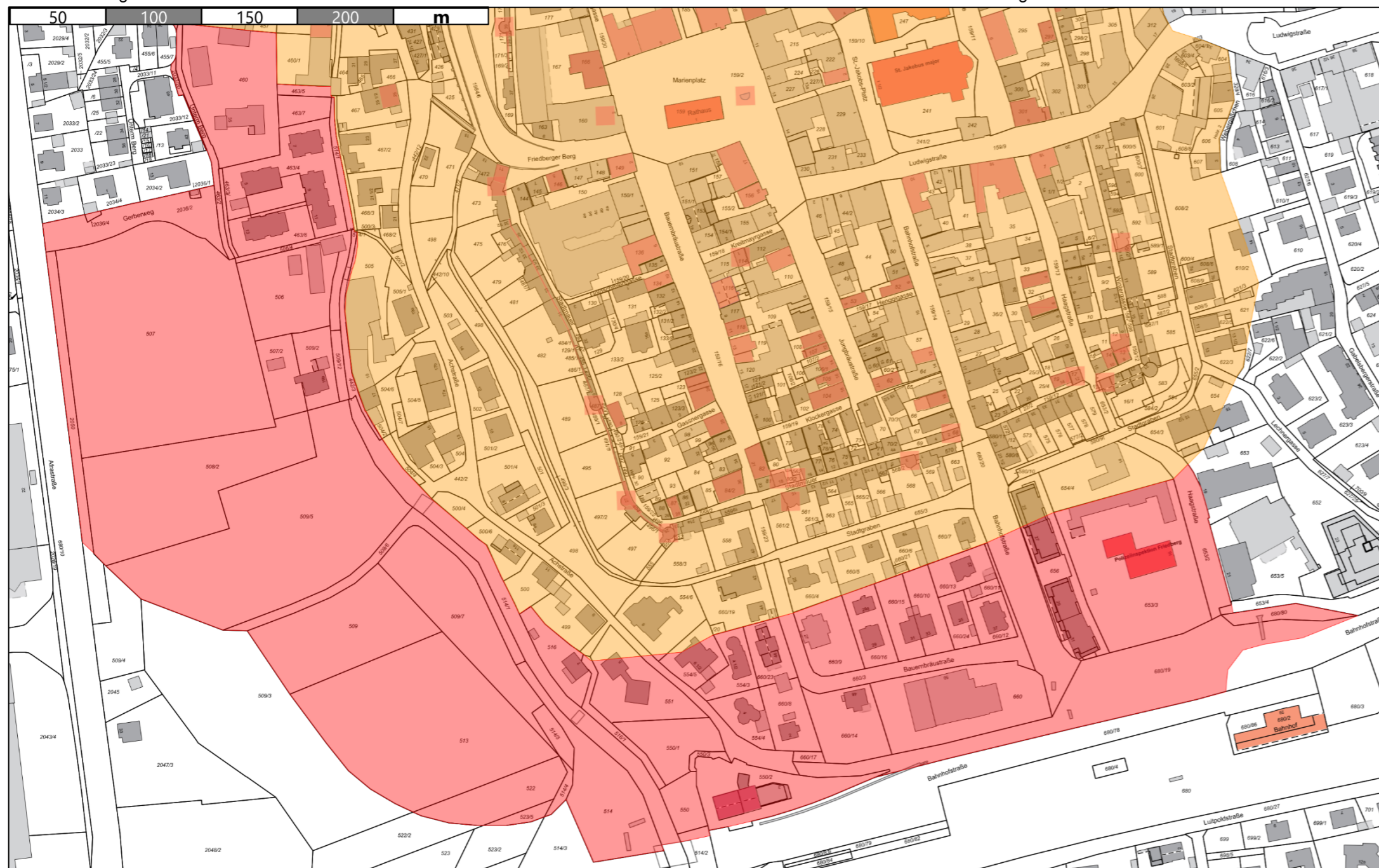
Ausgefertigt am 24.03.2026



Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

2033/20, 460, 463/5, 463/7, 463/4, 463/6, 463/3, 2036/1, 2036/4, 506/4, 508/2, 506, 507/2, 509/2, 509/12, 509/5, 509, 509/7, 513, 522, 523/5, 514/5, 514/4, 514, 516, 550/1, 550, 550/2, 550/3, 554/3, 554/4, 660/23, 660/8, 660/14, 660, 660/9, 660/16, 660/15, 660/10, 660/11, 660/13, 660/24, 660/12, 653/3, 680/80

**Teil Fl. Nr.:**

455/13, 514/1, 442/3, 514/1, 551, 516/1, 514/2, 554/5, 656, 653/4

**Verkehrsflächen:**

463/2, 2036/2, 507, 2050, 509/6, 442/2, 660/17, 680/19, 660/3, 680/20, 653/2

Legende:

Geltungsbereich der Zone A: rot  
Geltungsbereich der Altstadtgestaltungs- und Werbeanlagensatzung: gelb

4. Kernstadt Friedberg –Äußere Ludwigstraße

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 4, Maßstab 1 : 1.000



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot  
Geltungsbereich der Altstadtgestaltungs- und Werbeanlagensatzung: gelb

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

Fl. Nr.:

313/2, 315/1, 321/2, 323, 324, 324/1, 616/3, 616/2.616

Teil Fl. Nr.:

313/3, 314, 315, 315/2, 318, 317, 319, 320, 321, 331/6, 331/7, 631, 630, 630/2, 630/5, 618, 617/1, 617

Verkehrsflächen:

316/2, 1013/1, 1013/10, 1013/2, 888, 632, 159/9, 627/2, 328/4

Die Karte Nr. 4 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



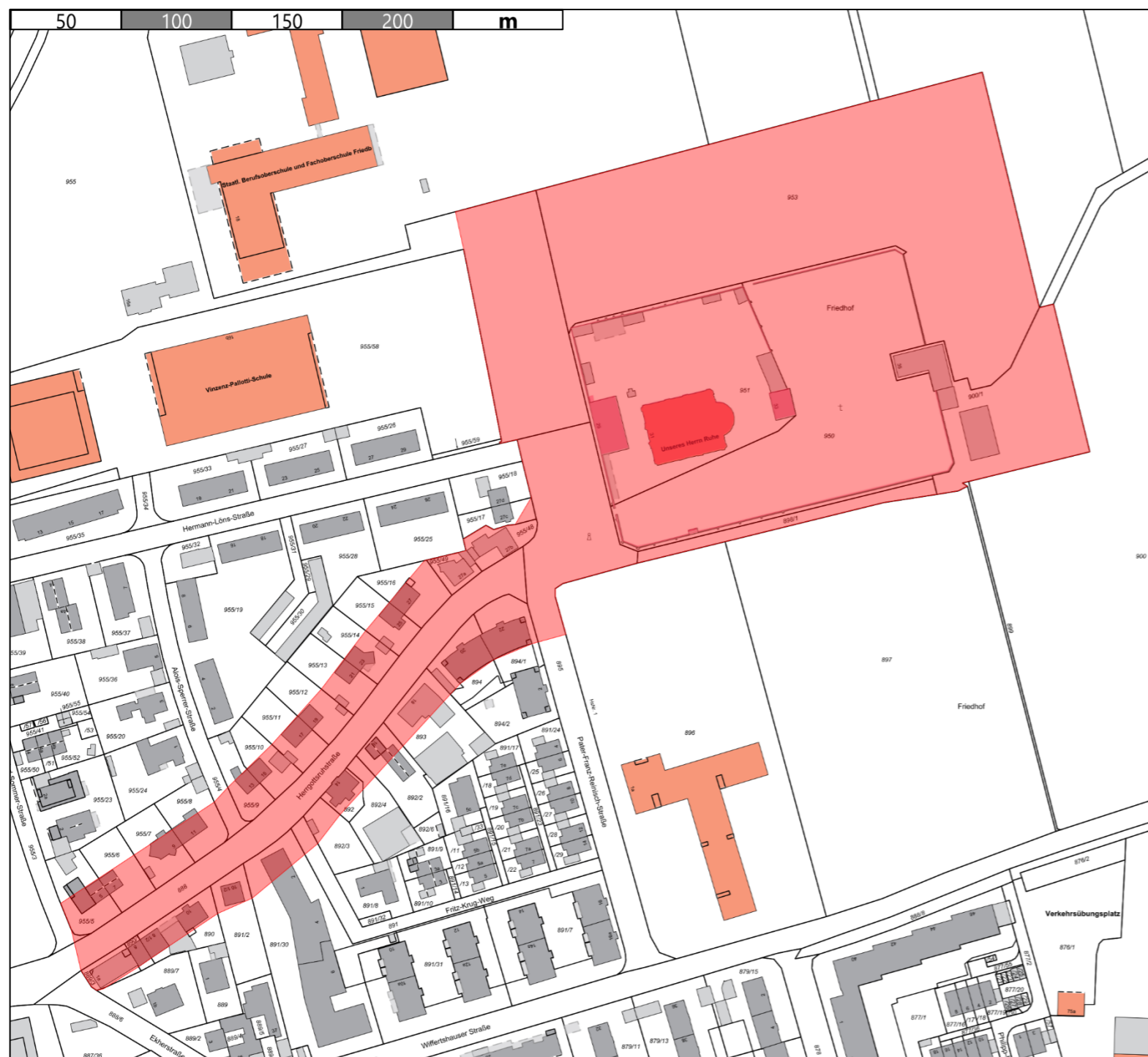
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



5. Kernstadt Friedberg –Umfeld Herrgottsruh

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 5 Maßstab 1 : 2.500



Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

951, 953, 950, 900/1, 955/48, 955/49

**Teil Fl. Nr.:**

889/3, 890/1, 890, 891/2, 892, 892/3, 892/4, 892/2, 893, 894, 894/1, 891/30, 955/17, 955/16, 955/15, 955/14, 955/13, 955/12, 955/11, 955/10, 955/9, 955/8, 955/7, 955/6, 955/5

**Verkehrsfläche:**

891, 895, 898/1, 955, 955/4, 888, 955/3

**Die Karte Nr. 5 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

6. Stadtteil Friedberg West

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 6, Maßstab 1 : 2.500



Legende:

Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

Fl. Nr.:

1983/2, 1989/23, 1988/60, 1983/5, 1984/21, 1984/3, 1986, 1988/60, 1987, 1986, 1996, 1996/4, 1996/2, 1996/11, 1984/27, 1996/3, 1984/26

Teil Fl. Nr.:

1982/33, 1982/13, 1982/20, 1980/2, 1980/33, 1980/31, 1980/32, 1980/9, 1980/24, 1989/30, 1989/33, 1989/7, 1989/8, 1989/22, 1988/4, 1988/5, 1988/6, 1988/62, 1988/63, 1988/64, 1983, 1983/8, 1983/9, 1983/4, 1984/4, 1984/8, 1984/9, 1984/10, 1984/11, 1984/24, 1984/23, 1984/22, 1984/20, 1984, 1985/2, 1985/3, 1985, 1996/5, 1790/17

Verkehrsflächen:

Teil Fl. Nr.: 1982/2, 1981, 1979, 1980/10, 1989/36, 1989/18, 1989/26, 1984/19

Die Karte Nr. 6 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



7. Ortsteil Bachern

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 7, Maßstab 1 : 1.000



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Flur-Nrn.:**

625, 654, 654/1, 655, 657, 658/2, 658/3

**Teil-Flur-Nrn.:** -

**Verkehrsflächen:**

659, 17/9, 26/1, 626/1

Die Karte Nr. 7 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



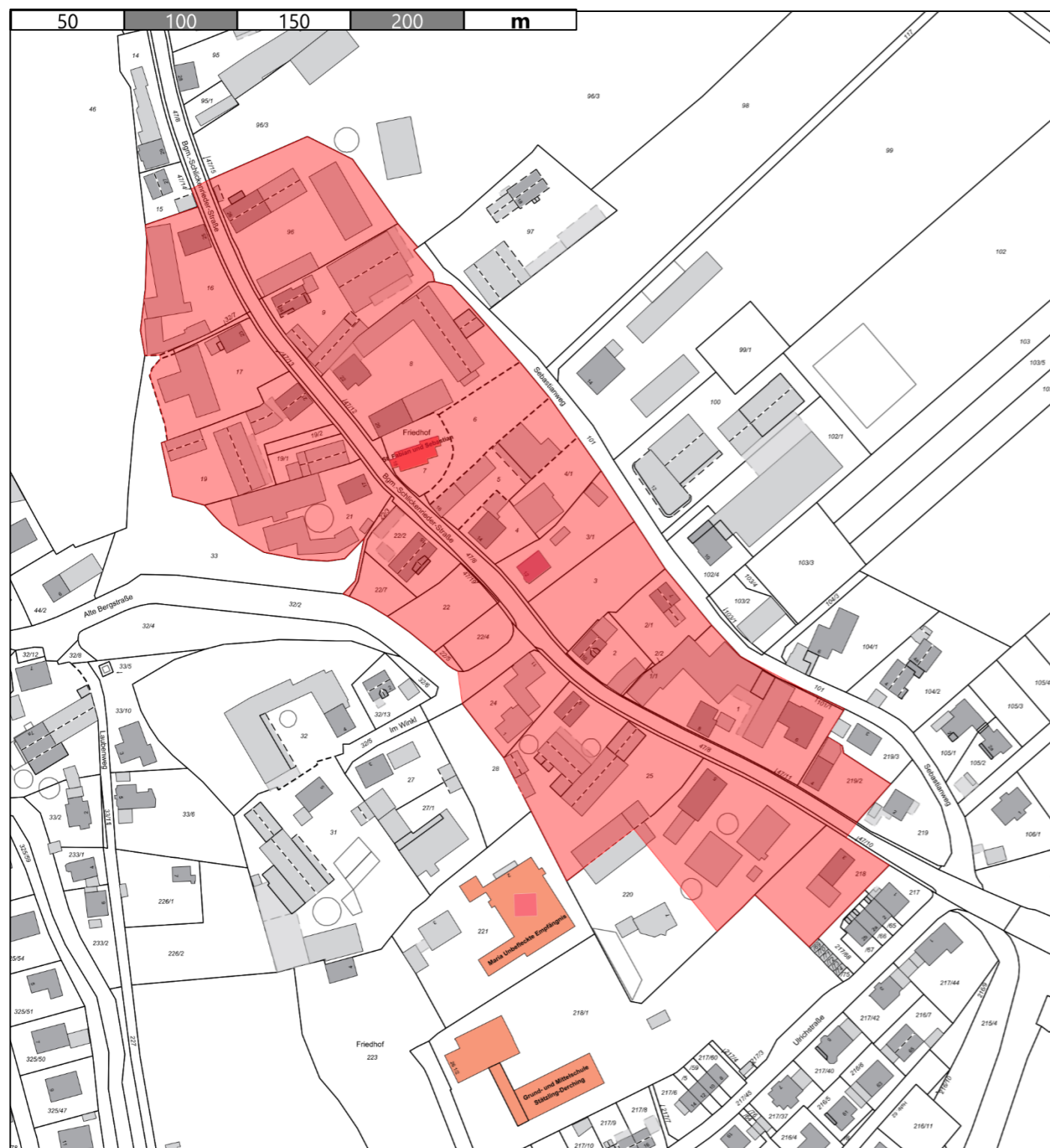
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



8. Ortsteil Derching

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 8, Maßstab 1 : 2.500



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

96, 16, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 4/1, 3/1, 3, 2, 2/1, 2/2, 1/1, 17, 19, 19/1, 19/2, 21, 22, 22/3, 22/2, 22/7, 22/5, 22/4, 24, 25, 218, 219/2, 1, 101/1, 1/1

**Teil Fl. Nr.:**

220

**Verkehrsflächen:**

Teil Fl. Nr.: 32/2, 47/8, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13

**Die Karte Nr. 8 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



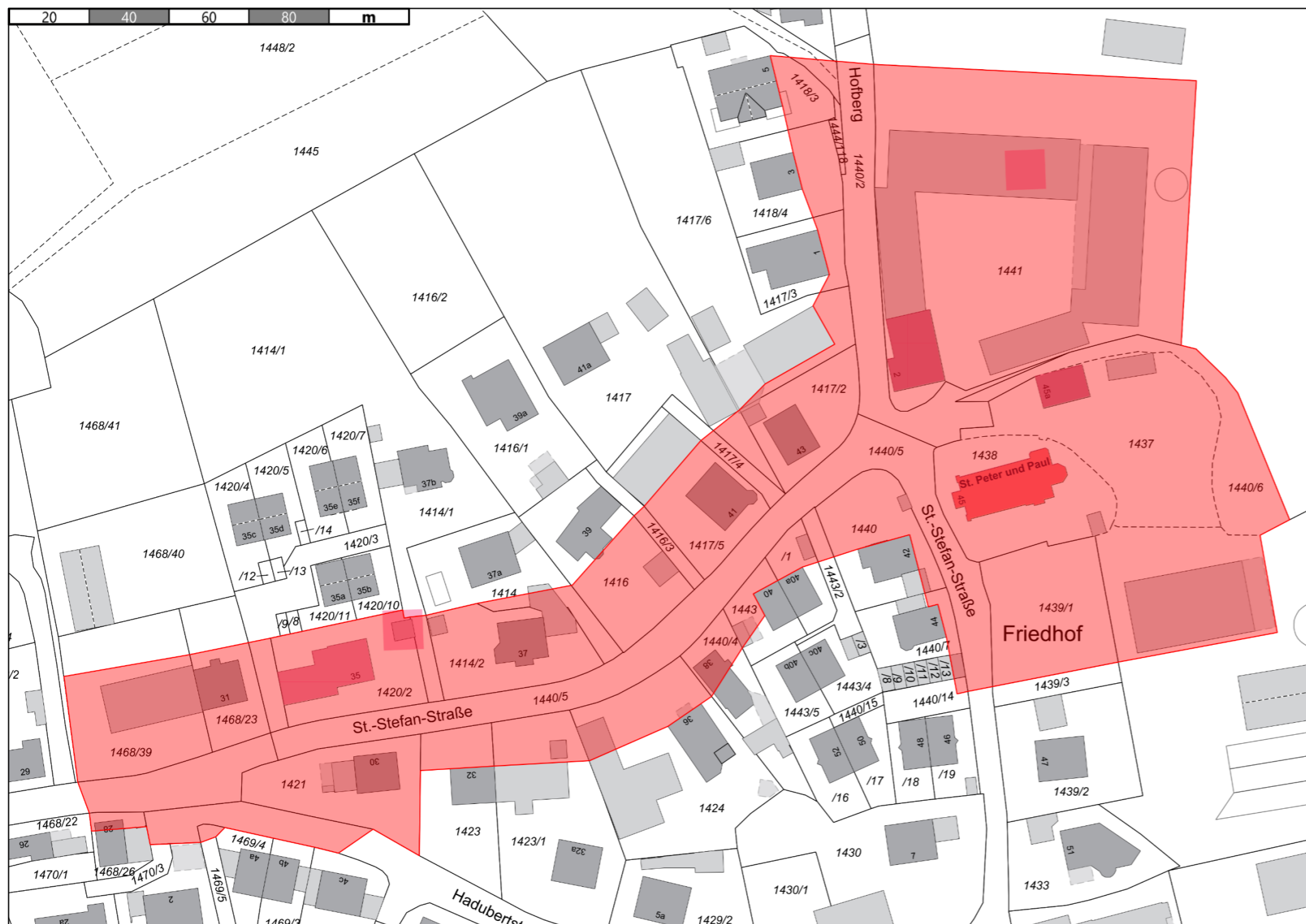
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



9. Ortsteil Haberskirch

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 0, Maßstab 1 : 1.000



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

1438, 1420/2, 1414/2, 1417/2, 1421, 1437, 1444/118, 1441, 1439/1

**Teil Fl. Nr.:**

1468/39, 1468/23, 1420/3, 1414, 1414/1, 1414, 1416, 1416/3, 1417/5, 1417/4, 1417, 1417/3, 1417/6, 1417/3, 1418/4, 1418/3, 1440/5, 1431, 1468/26, 1423, 1423/1, 1424, 1440/4, 1443, 1443/1, 1443/2, 1440, 1440/7, 1440/13, 1440/14, 1469/5, 1439, 1440/6

**Verkehrsflächen:**

1440/20 1440/5

**Die Karte Nr. 9 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026



Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg

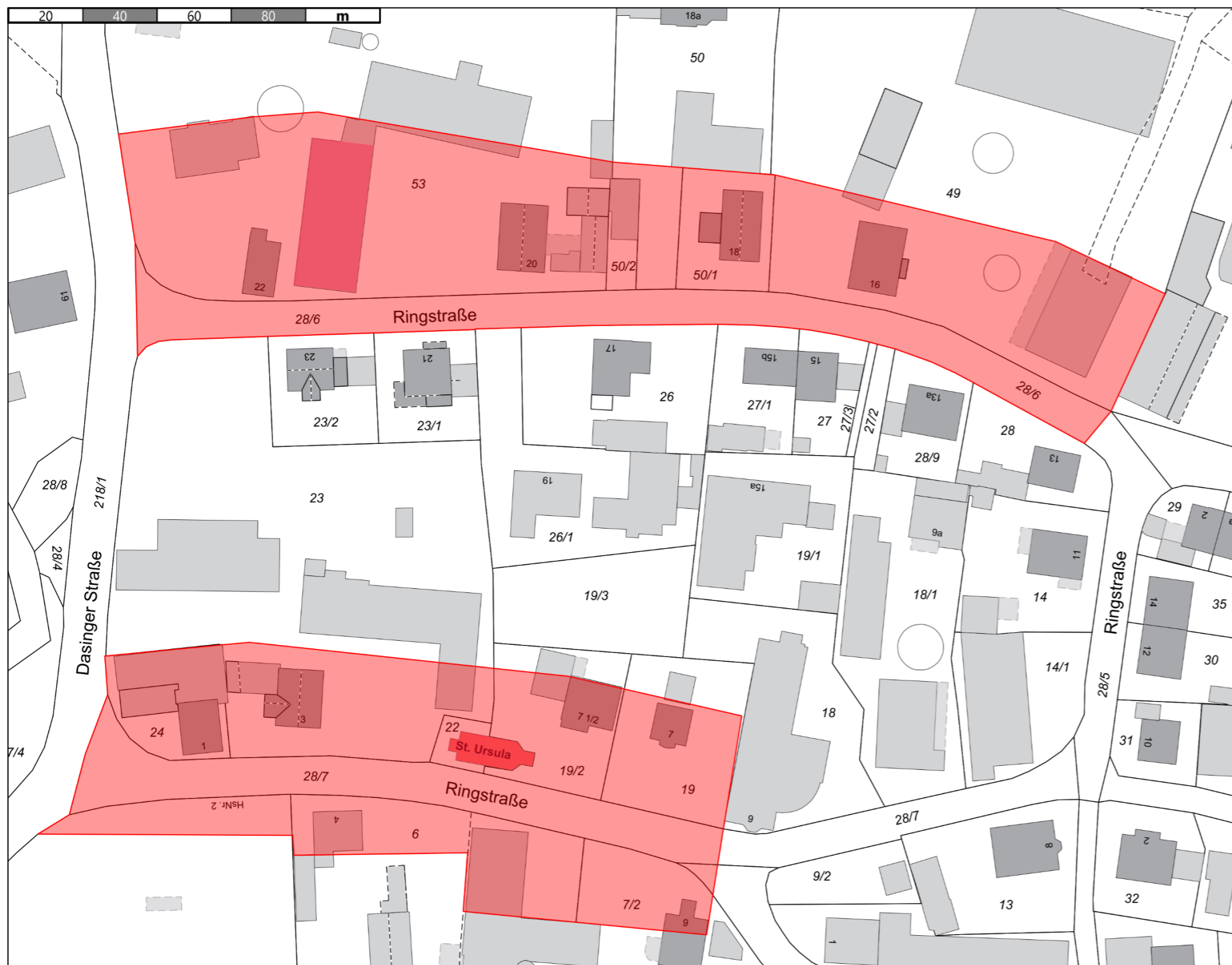
Ausgefertigt am 24.03.2026



Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg

10. Ortsteil Harthausen

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 10, Maßstab 1 : 1.000



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

50/2, 50/1, 24, 22

**Teil Fl. Nr.:**

53, 50, 49, 23,19/2, 19, 6, 7, 7/2, 4

**Verkehrsflächen:**

28/6, 28/7

**Die Karte Nr. 10 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

*Roland P. Eichmann*

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Ausgefertigt am 24.03.2026

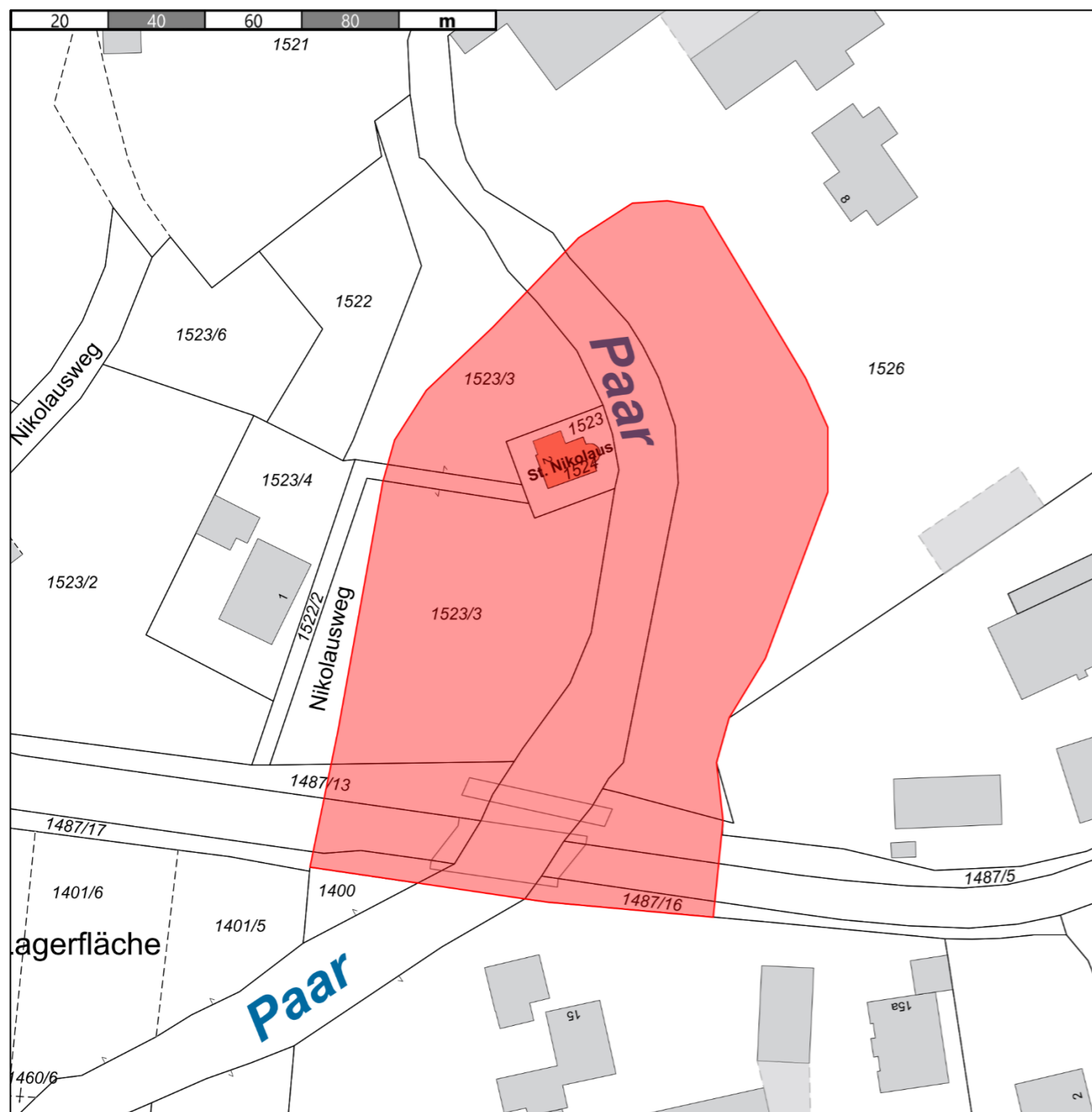
*Roland P. Eichmann*

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



11. Ortsteil Hugelshart

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 11, Mastab 1 : 1.000



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**  
1523, 1524

**Teil Fl. Nr.:**  
1526, 1523/3, 1400, 1487/16, 1455/2

**Verkehrsflachen:**  
Fl. Nr.: 1487/13, 1487/22, 1487/5, 1522/2

**Die Karte Nr. 11 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

*Roland P. Eichmann*

Roland Eichmann  
1. Burgermeister  
Stadt Friedberg



Ausgefertigt am 24.03.2026

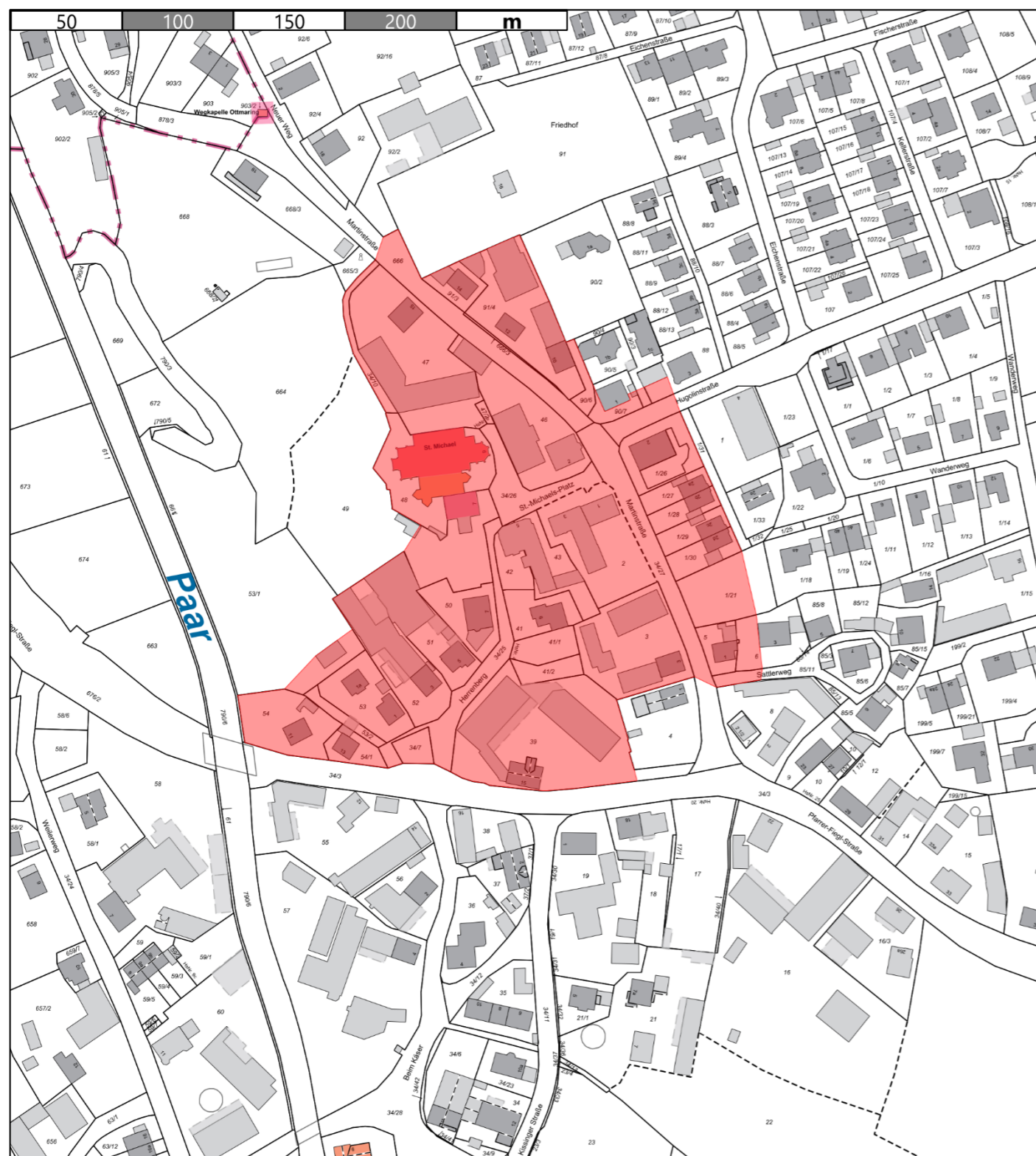
*Roland P. Eichmann*

Roland Eichmann  
1. Burgermeister  
Stadt Friedberg



12. Ortsteil Ottmaring

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 12, Maßstab 1 : 2.500



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

91/3, 91/4, 90/6, 47, 46, 47/2, 48, 34/26, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 5, 2, 3, 43, 42, 41, 41/1, 41/2, 34/7, 54/1, 54, 53/2, 53, 52, 51, 50, 34/10

**Teil Fl. Nr.:**

90/7, 90/3, 88, 1/21, 6, 39, 53/1, 49

**Verkehrsflächen:**

666, 666/3, 108/2, 34/27, 85/11, 34/25

Die Karte Nr. 12 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



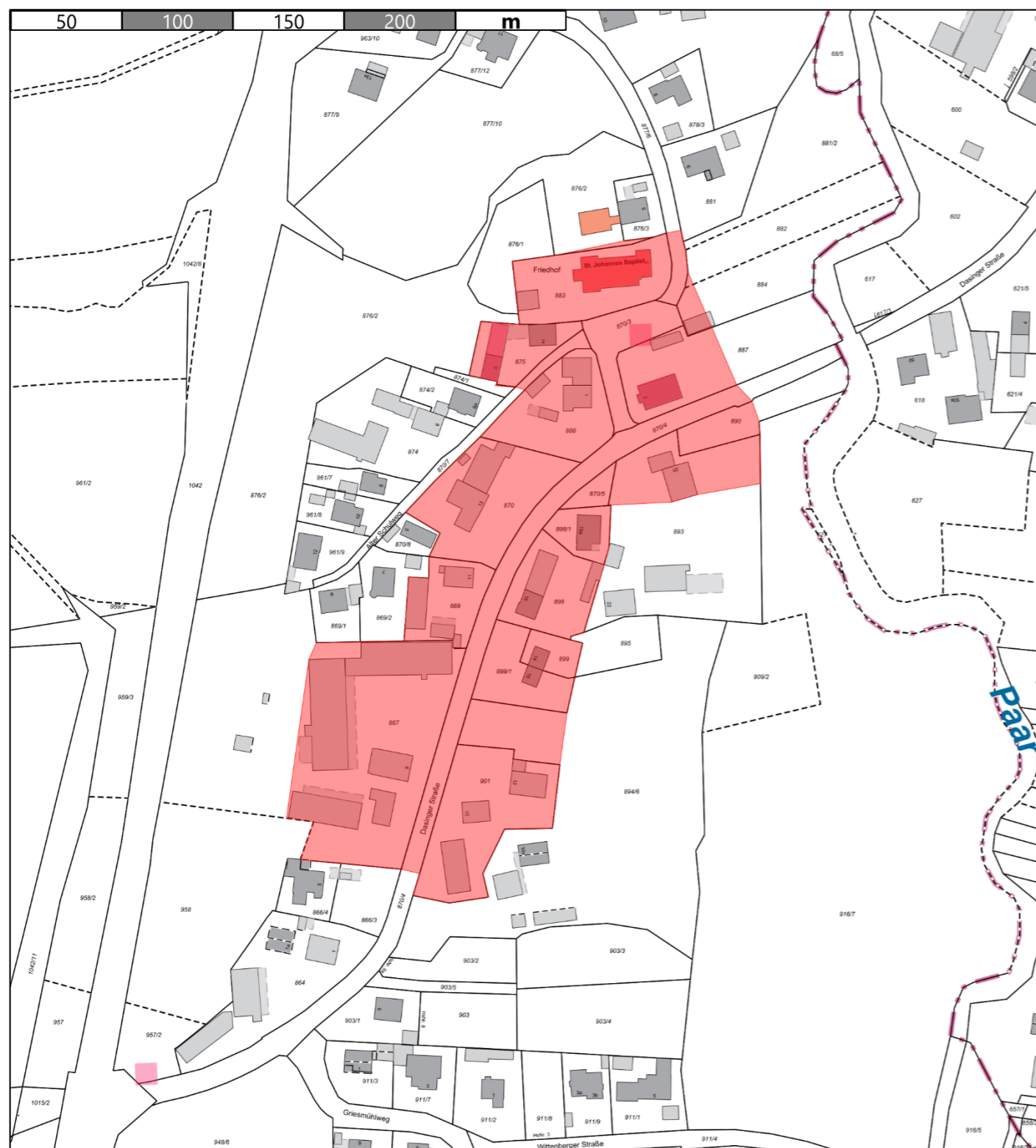
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



13. Ortsteil Paar

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 13, Maßstab 1 : 2.500



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**  
883, 875, 888, 870/5, 898/1, 898, 870, 869, 901, 899/1, 899

**Teil Fl. Nr.:**  
876/2, 882, 884, 887, 890, 893, 867, 894/6

**Verkehrsflächen:**  
877/6, 870/3, 870/7, 870/4

Die Karte Nr. 13 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



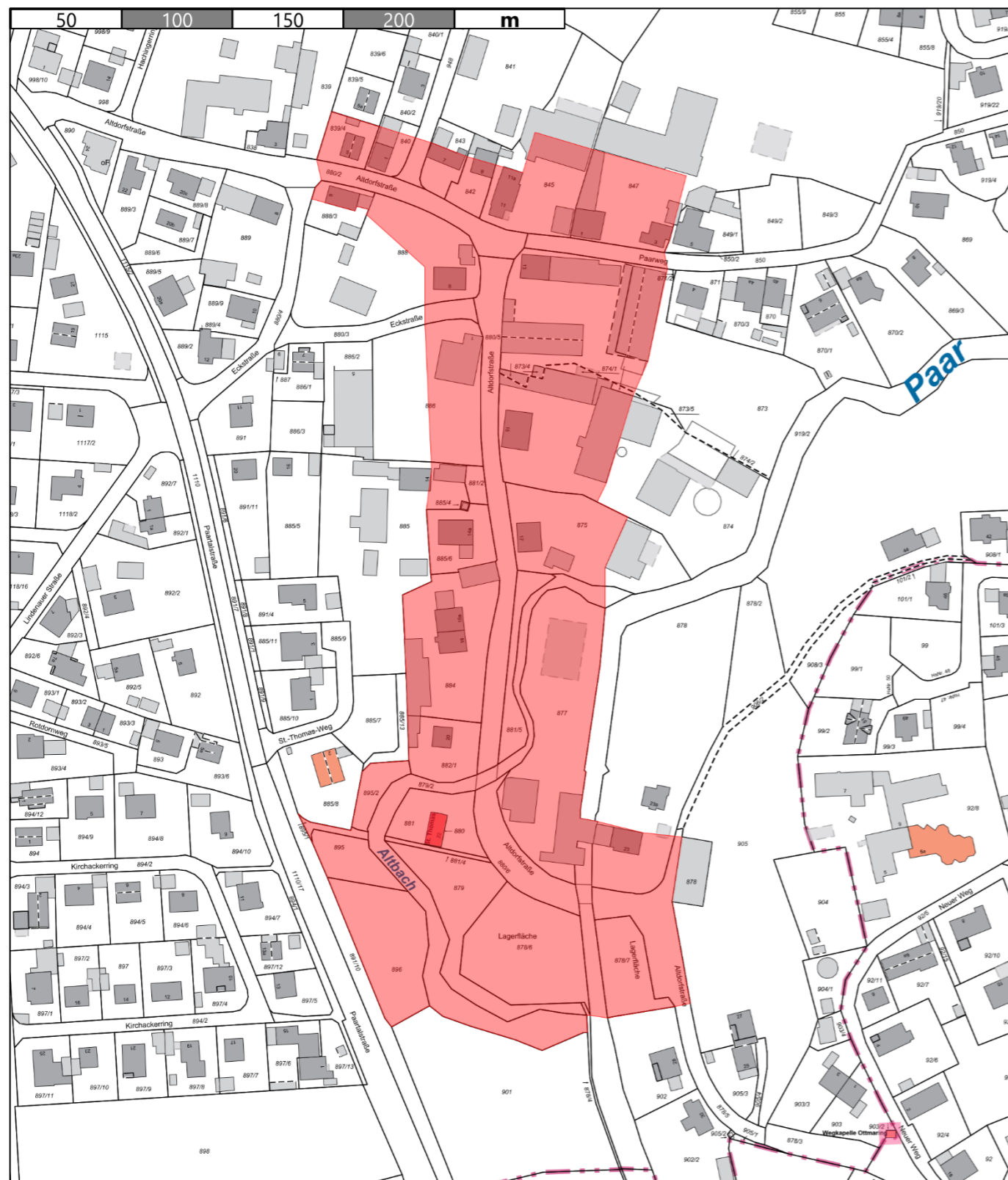
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



14. Ortsteil Rederzhausen

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 14, Maßstab 1 : 2.500



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

839/4, 873/4, 885/6, 884, 882/1, 877, 881, 880, 878/6, 878/7, 881/5, 895, 896, 879, 881/2

**Teil Fl. Nr.:**

840, 843, 842, 845, 847, 888/3, 888, 886, 873, 874/1, 874, 875, 885/4, 885, 879/2, 919/2, 878, 895/2

**Verkehrsflächen:**

948, 880/2, 850, 880/3, 880/5, 895/1, 881/4, 880/6, 878/5

Die Karte Nr. 14 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



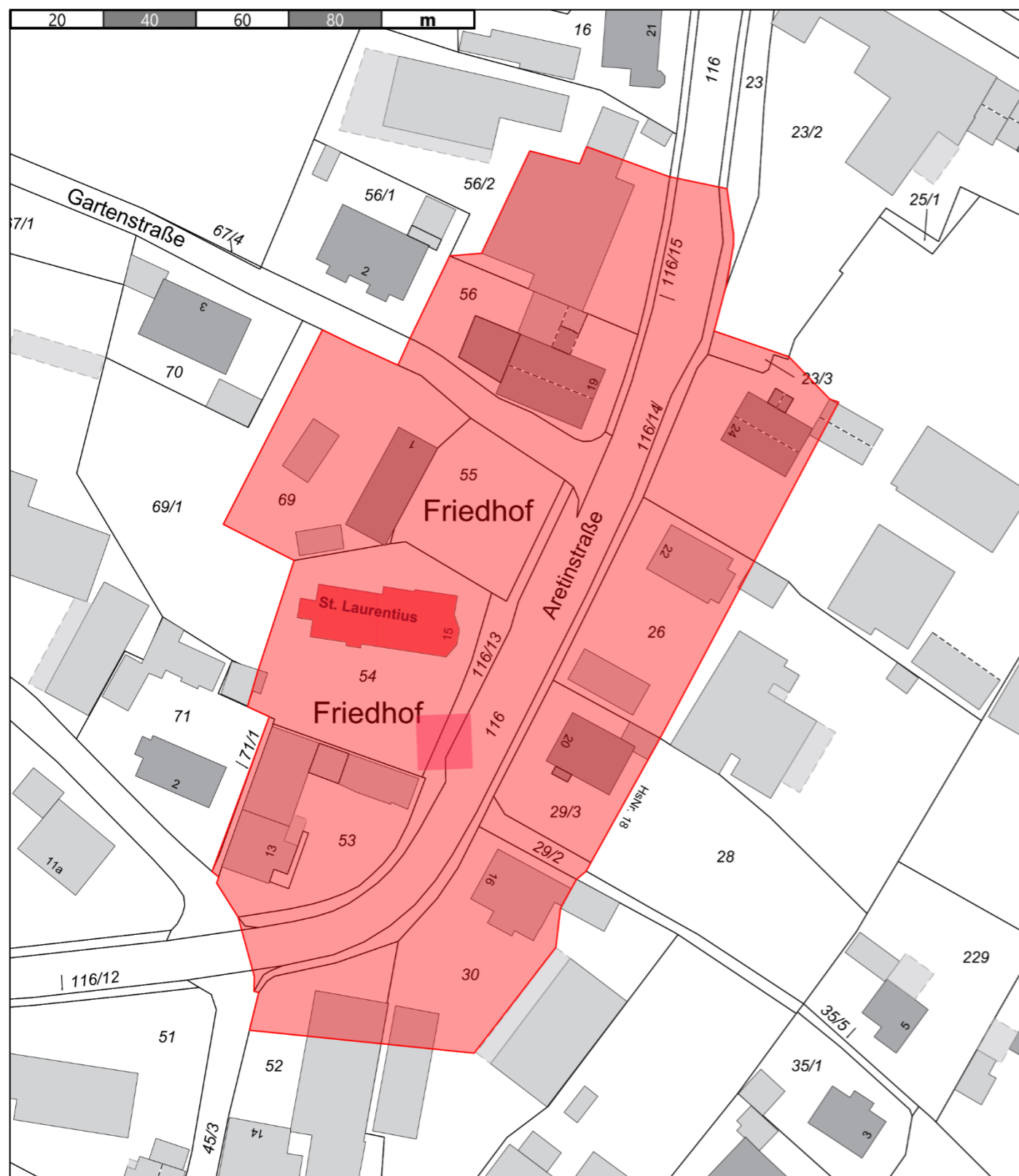
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



15. Ortsteil Rinnenthal

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 15, Maßstab 1 : 1.000



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**  
23/3, 29/3, 53, 55, 56, 69

**Teil Fl. Nr.:**  
25, 26, 30, 52, 54, 56/2

**Verkehrsflächen:**  
Teil Fl. Nr.: 29/2, 45/3, 71/1, 72, 116, 116/13, 116/14, 116/15, 138

**Die Karte Nr. 15 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



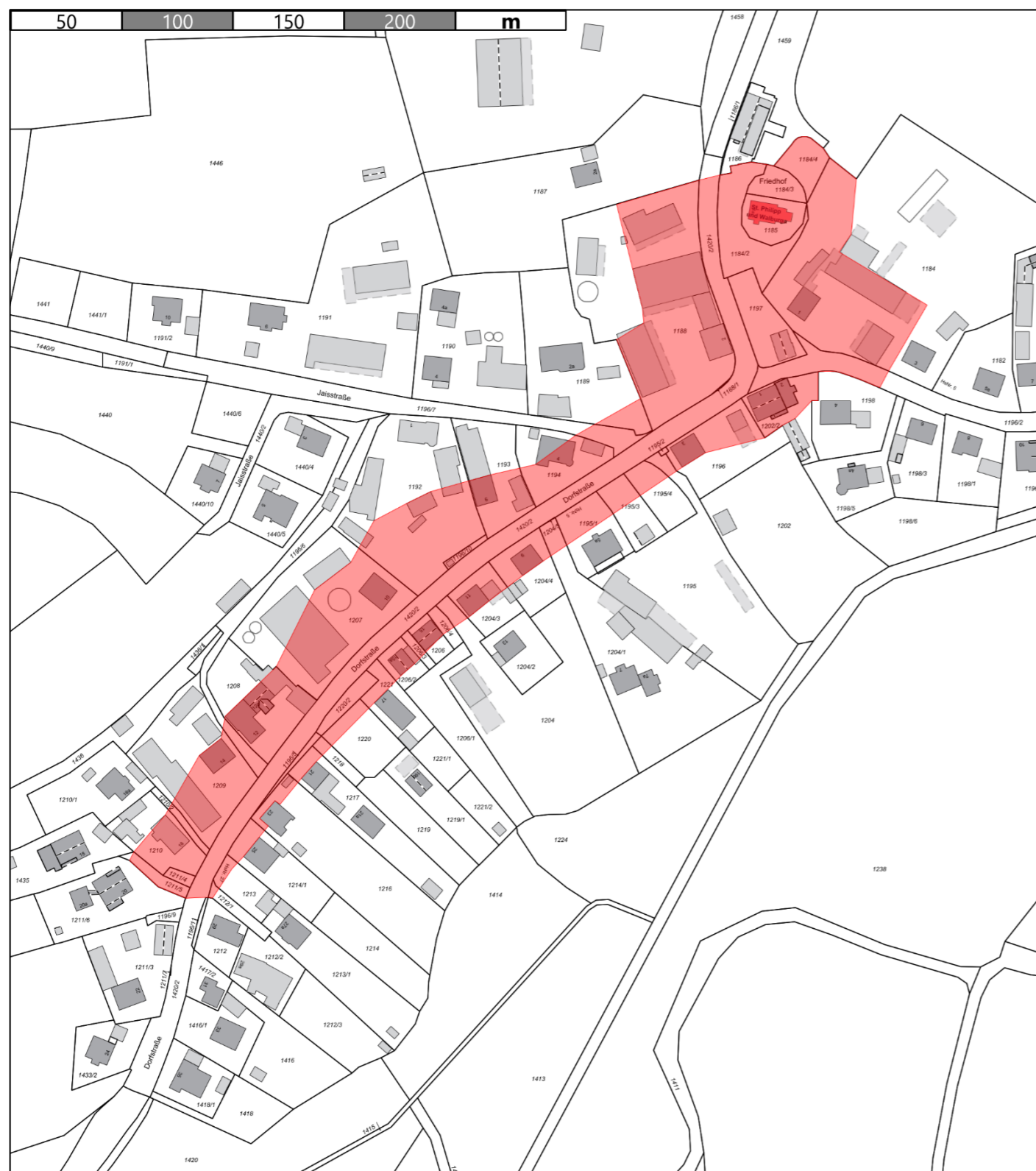
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



16. Ortsteil Rohrbach

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 15, Maßstab 1 : 2.500



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

1211/4, 1196/5, 1220/2, 1197, 1188/1, 1184/3, 1185, 1184/4, 1196/10, 1195/2, 1184/2

**Teil Fl. Nr.:**

1211/5, 1210, 1210/2, 1209, 1208, 1207, 1212/1, 1213, 1214/1, 1216, 1217, 1218, 1220, 1221, 1206/2, 1206/3, 1206, 1206/4, 1204, 1204/3, 1204/4, 1204/5, 1195/1, 1195/3, 1195/4, 1195, 1196, 1202/2, 1184, 1192, 1193, 1194, 1198, 1188

**Verkehrsflächen:**

1420/2, 1196/6, 1196/7, 1196/2

Die Karte Nr. 15 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



17. Ortsteil St. Afra

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 17, Maßstab 1 : 1.000



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Flur-Nrn.:**  
2671/4, 2671/8, 2672

**Teil-Flur-Nrn.:**  
2671/7

**Verkehrsflächen:**  
2671/1

**Die Karte Nr. 17 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



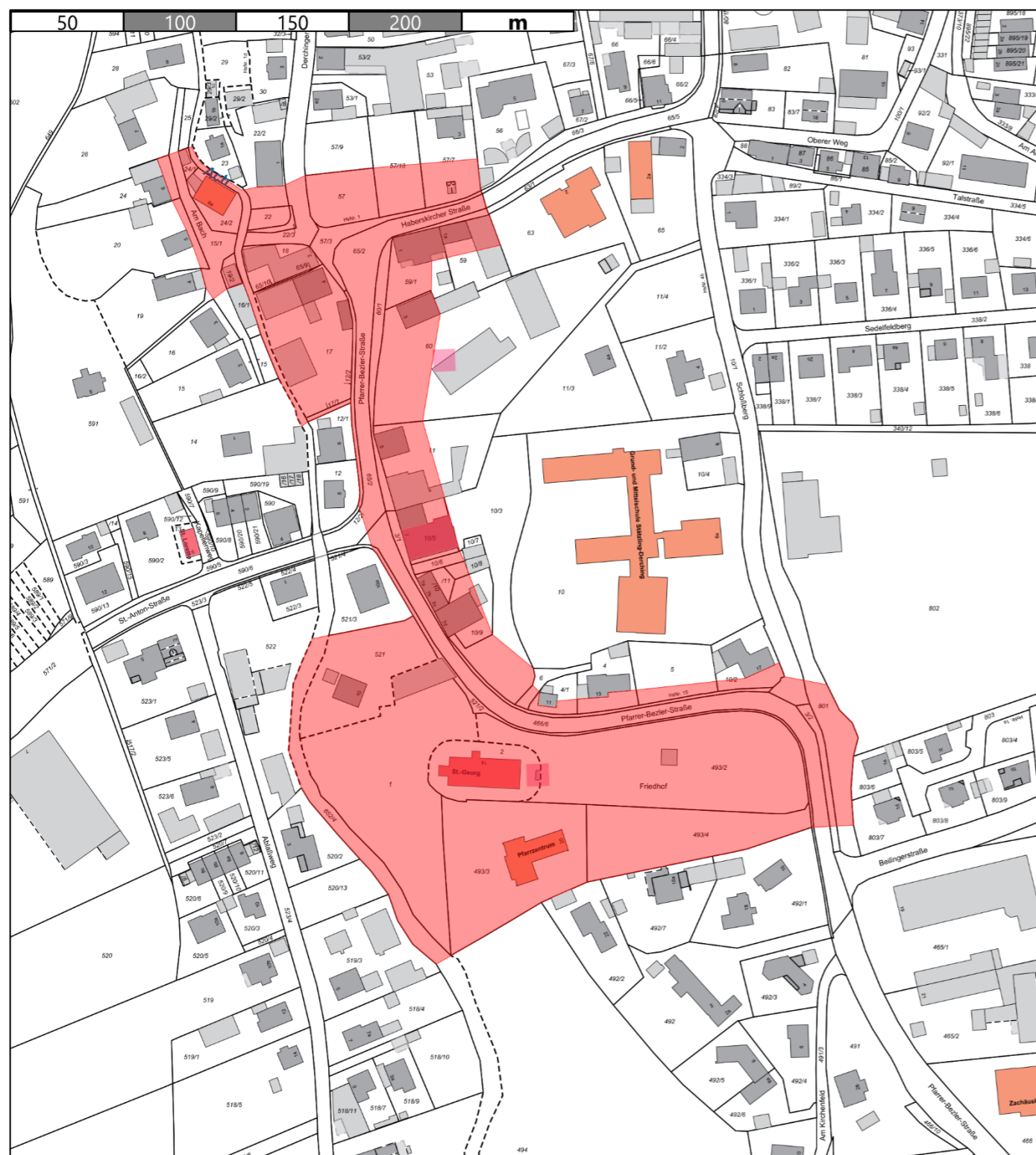
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



18. Ortsteil Stätzing

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 18, Maßstab 1 : 2.500



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

24/1, 24/2, 19/2, 22, 22/3, 57, 18, 65/9, 65/10, 17, 12/2, 17/1, 10/5, 521, 1, 2, 493/2, 493/4, 493/3

**Teil Fl. Nr.:**

15/1, 24, 20, 652/4, 22/2, 57/10, 57/7, 59, 59/1, 60, 11, 10/6, 10/8, 10/11, 10/10, 10/9, 10/3, 652/4, 4/1, 4, 5, 10/2, 10/1, 801, 3/2

**Verkehrsflächen: Teil Fl. Nr.:**

3/2, 6, 10/1, 12/2, 15/1, 57/1, 57/3, 60/1, 65/2, 466/6, 521/2, 521/4, 523/3, 523/4, 590/5, 590/7, 590/10, 801

**Verkehrsflächen: Fl. Nr.:**

57/1, 57/3, 65/2, 12/2, 60/1, 3/1, 6, 466/6, 521/2

Die Karte Nr. 18 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



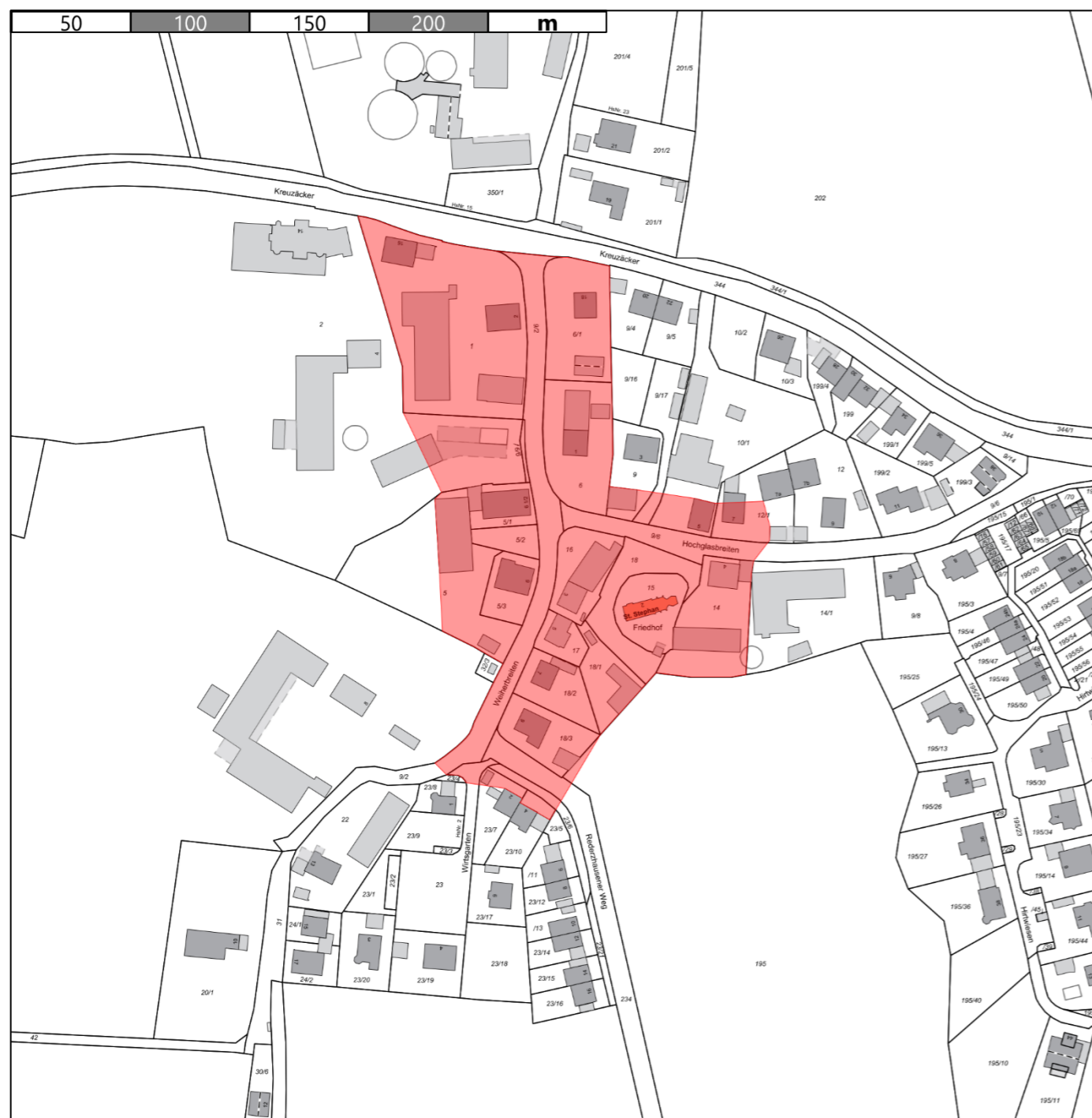
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



19. Ortsteil Wiffertshausen

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 19, Maßstab 1 : 2.500



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

1, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 6/1, 9/9, 14, 15, 16, 17, 18, 18/1, 18/2, 18/3

**Teil Fl. Nr.:**

2, 5, 9, 9/17, 10/1, 12/1, 23/7, 23/10, 195

**Verkehrsflächen:**

9/2, 9/6, 23, 23/6, 234

**Die Karte Nr. 19 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.**

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



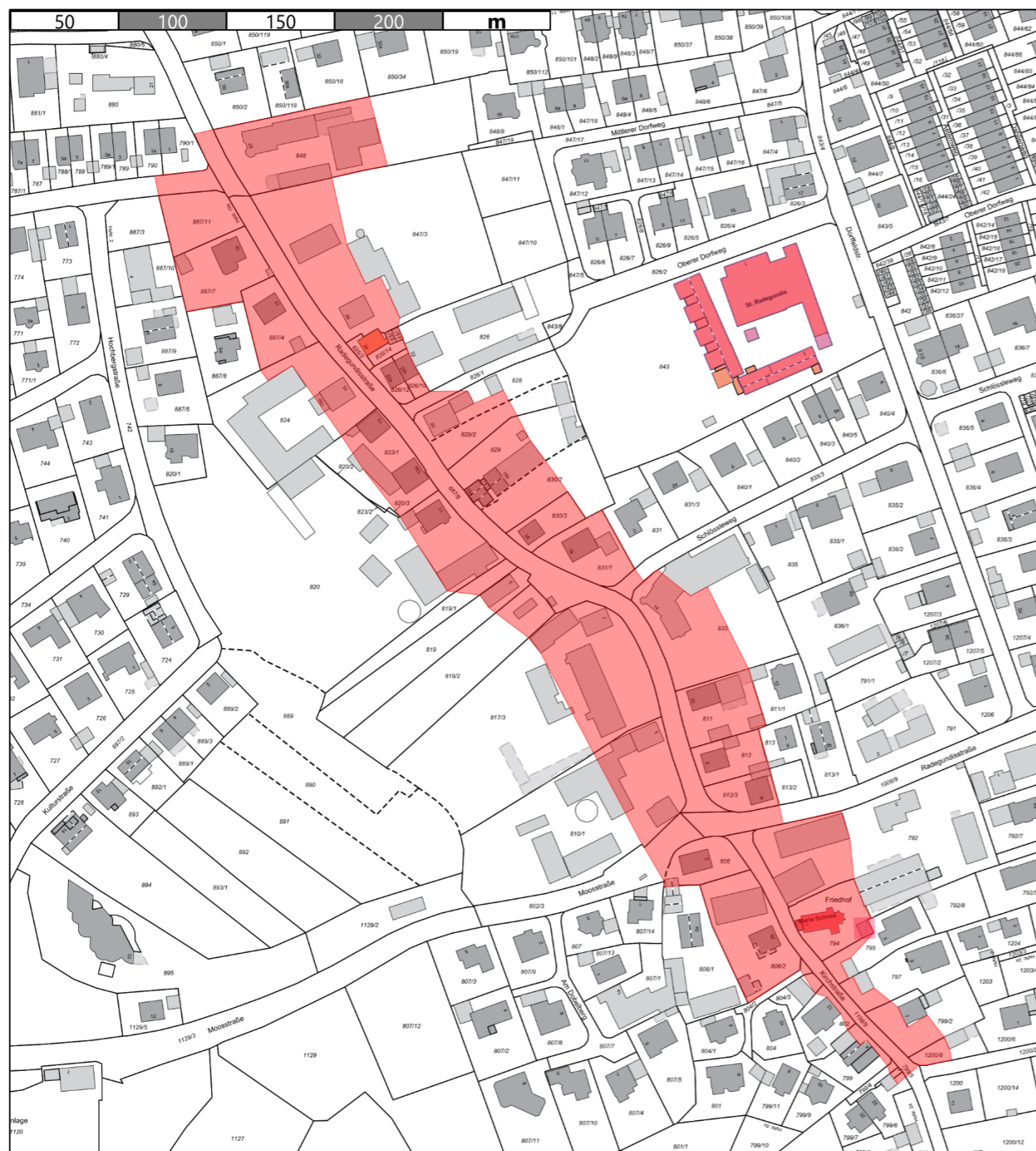
Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



20. Ortsteil Wulfertshausen

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung (Zone A) – Karte 20, Maßstab 1 : 2.500



Legende:  
Geltungsbereich der Zone A: rot

Umfasste Flur-Nummern bzw. Teil-Flur-Nummern:

**Fl. Nr.:**

887/11, 887/7, 887/4, 825/2, 826/14, 826/11, 826/13, 826/10, 826/12, 830/3, 831/1, 811, 812, 812/3, 806, 806/2, 794

**Teil Fl. Nr.:**

848, 847/3, 824, 823/1, 820, 819/1, 819, 819/2, 817/3, 810/1, 847/3, 828, 829/2, 829, 830/2, 833, 804/3, 802, 799, 799/4, 799/5, 799/6, 1200/8, 799/2, 797, 795, 792

**Verkehrsflächen:**

864/2, 779, 887/6, 826/1, 835/3, 1008/9, 802/3, 1198/9, 804/2

Die Karte Nr. 20 ist Bestandteil der Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg.

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg wurde vom Stadtrat am 24.03.2026 beschlossen.

Friedberg, den 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg



Ausgefertigt am 24.03.2026

Roland Eichmann  
1. Bürgermeister  
Stadt Friedberg

